

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Zur Entwicklung der Arbeitslosen-Versicherung in Deutschland. II. (Schluß)	161	Lohnbewegungen und Streiks. Löhne- und Lohnbewegungen	173
Gesetzgebung und Verwaltung. Das englische Lohnamtsgesetz im Jahre 1909	164	Arbeiterversicherung. Zur Teilnahme an Kranken- und Unfallkongressen. — Ortskrankenkassenwahl in Stolp	174
Wirtschaftliche Rundschau	166	Polizei, Justiz. Ein Nachdruckprozeß.	175
Statistik, Volkswirtschaft. Der industrielle Mittelstand im Bergbau	167	Anderer Organisationen. Von der „Arbeiterpolitik“ des Centrums	176
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den australischen Gewerkschaften	169	Mitteilungen. An die Verbandserpeditionen	176

Zur Entwicklung der Arbeitslosen-Versicherung in Deutschland.

II. (Schluß.)

Die örtliche Arbeitslosenversicherung beschränkte sich in Deutschland bis vor wenigen Jahren auf völlig unzureichende, von Wohlfahrtsvereinen ausgehende Versuche in Köln und Leipzig, denen jede ernstere Bedeutung fehlte. Seitdem haben sich mit besserem Erfolg Straßburg, Schiltigheim, Bischheim und Mühlhausen i. G., München, Erlangen, Mainz, Berningerode, Nirdorf und Alenburg auf diesem Gebiete betätigt, und auch in Lübeck, Rostock, Magdeburg, Altenburg, Dresden, Quedlinburg und Karlsruhe sind die ersten Versuche zur Lösung dieses Problems unternommen worden. Alle diese neueren Einrichtungen unterscheiden sich von den ersterwähnten beiden Vorgängern darin, daß sie offiziell von den Stadtverwaltungen getragen werden, also die Frage der städtischen Arbeitslosenversicherung zu lösen trachten.

Die „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ erhält von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuß von 20 000 M. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1908/1909 1957, von denen 1481 (82,9 Proz.) insgesamt an 24 896 Tagen Arbeit nachgewiesen werden konnte und an 37 971 1/2 Tagen Unterstützung im Gesamtbetrag von 61 934 M. gezahlt wurde. Von letzterem Unterstützungsbetrag erbrachten die Versicherten nur 26 439 M. oder 42,7 Proz. aus eigenen Mitteln. Der Durchschnittsbetrag pro Mitglied stellt sich auf 13,51 M., der durchschnittliche Unterstützungsbetrag pro Empfänger auf 43,22 M. Unterstützt wurden 294 Maurer, 353 Fußer, 228 Anstreicher, 97 Zimmerer, 47 Pflasterer, 31 andere gelernte und 383 ungelernete Arbeiter. Die Kasse wird also hauptsächlich von den durch Arbeitslosigkeit meistbetroffenen Baugewerben in Anspruch genommen, die anders keine Arbeitslosenunterstützung erhalten und auch außerstande sind, die Kosten der Arbeitslosenversicherung allein zu decken. Die Kasse verfügt über einen Bestand von 124 044 M. Die leitenden

Streise planen eine Umgestaltung der Kasse mit einer gewissen Annäherung an das Genert System. Es sollen zunächst die Beiträge der Versicherten nach Gefahrenklassen abgestuft werden, so daß Saisonarbeiter die höchsten Beiträge zu zahlen hätten; ferner sollen die Arbeiter mit den günstigsten Risiken für die Kasse durch Rückzahlung eines Teiles der Beiträge bei Verzug oder mindestens 5jähriger Mitgliedschaft ohne Unterstützungsbezug gewonnen werden. Sodann sollen Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung eine Zusatzversicherung mit abgestuften Beiträgen nehmen können. Diese von Dr. Fuchs-Köln ausgehenden Pläne sind bisher noch nicht realisiert. Die Gewerkschaften dürften sich jedenfalls dafür bedanken, mit ihren Beiträgen einer verfehlten Gründung, die nicht leben und nicht sterben kann, das Dasein zu verlängern.

Die Arbeitslosenversicherungskasse zu Leipzig vegetiert ohne städtischen Zuschuß; sie zählte 1908/1909: 227 Mitglieder und 38 (16,7 Proz.) Arbeitslose mit 1042 Unterstützungsstagen (pro Kopf 27,4 Tage) und 1249 M. Unterstützung (pro Kopf 32,87 M.), von denen 1143 M. durch Beiträge der Versicherten aufgebracht wurden. 996 M. gingen an Zinsen ein. Das Kassenvermögen betrug 19 483 Mark. Es bestehen 4 Beitragsklassen zu 30, 40, 50 und 60 Pf. Wochenbeitrag. Mitglieder von angeschlossenen Vereinen (evangelischer und katholischer Arbeiterverein, „Arbeiterschutts“ und „Arbeiterwohl“) zahlen aber nur 10 Pf. pro Woche. In Wirklichkeit gingen auch nur 5,03 M. pro Mitglied an Jahresbeitrag ein. Die tägliche Unterstützung beträgt 1—1,60 M. Für eine Großstadt wie Leipzig ist die Kasse absolut bedeutungslos.

In Straßburg hatte der Gemeinderat für 1907: 5000 M. und für 1908 wiederum 5000 M. für Zahlung von Arbeitslosenzuschüssen nach Genert Muster bewilligt. 1907 waren 20, 1908 29 Verbände mit 5372 Mitgliedern angeschlossen (Metallarbeiter 1141, Buchdrucker 704, Holzarbeiter 560, Transportarbeiter 434, Gemeindearbeiter 414, Zimmerer 270, Fabrikarbeiter 250 und Buchdruckhelfer 141, außerdem 20 Verbände mit weniger

als 100 Mitgliedern und der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit 308 Mitgliedern). 18 Verbände bezogen vom Fonds (1908) Unterstützung in 443 Fällen für 247 Personen und 4989 Tage in Höhe von 3507,36 Mk. Die Verbände unterstützten dagegen 10 608 1/2 Tage in Höhe von 14 327,66 Mk. Die städtische Unterstützung betrug also nur etwa 1/4 der Verbandsleistungen. Dies erklärt sich daraus, daß ein großer Teil der Verbandsmitglieder nicht im Straßburger Stadtgebiet wohnt. Außer den Zuschußunterstützungen für bereits gewerkschaftlich versicherte Arbeiter hat die Stadt Notstandsarbeiten für Maurer und Steinarbeiter vorgeesehen, bei denen im Winter 1907/1908 rund 1200 Arbeitslose mit einer Zubuße von 63 000 Mark beschäftigt wurden (pro Kopf also 52,50 Mk. Zuschuß gegenüber 12,60 Mk. Zuschuß zur Arbeitslosenversicherung).

Der Berichterstatter untersucht die Frage, wie den übrigen gelernten, nichtorganisierten Arbeitern zu helfen sei. Der Weg von Geldunterstützung ohne Gegenleistung sei nichts anderes als Armenunterstützung, — die Gründung einer Versicherungskasse für diese Arbeiter erfordere weit höhere Zuschüsse als für die Gewerkschaften und sei daher nicht zu rechtfertigen. Dagegen habe sich die Gewerkschaftsunterstützung in jeder Hinsicht bewährt, sowohl in bezug auf Kontrolle und Billigkeit, als auch in Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweise. Die ganze Einrichtung sei derart vom Vertrauen aller Beteiligten getragen, daß die vorgesehene Schiedskommission in den 2 Jahren noch nicht angerufen wurde. Auf die Werbekraft der Gewerkschaften sei der städtische Zuschuß ohne jeden Einfluß; er hat nicht verhindern können, daß die Mitgliederzahl der angeschlossenen Verbände von 1908 bis 1909 von 5372 auf 4872 oder um 500 zurückging.

In den Vorortsgemeinden Schiltigheim und Wischheim ist man dem Beispiel von Straßburg gefolgt und hat 500 bzw. 300 Mk. in gleichem Sinne für Arbeitslosenversicherung bewilligt.

In Mülhausen i. E. wurde am 1. Dezember 1909 das Genter System eingeführt. Die Arbeitslosenversicherungsordnung sieht einen Zuschuß zu den Arbeitslosenunterstützungen der Arbeiterorganisationen in Mülhausen auf die Dauer von 3 Jahren für solche Arbeitslose vor, die mindestens seit Jahresfrist ununterbrochen dort wohnhaft sind und gearbeitet haben. Der Zuschuß beträgt 70 Proz. der Gewerkschaftsunterstützung, für Arbeitslose mit Familienangehörigen 80 Proz., höchstens aber 1 Mk. pro Tag, und hört auf, wenn dem Arbeitslosen passende Arbeit nachgewiesen wird; Ledige müssen auch auswärts Arbeit annehmen. Die Ordnung schreibt getrennte Verwaltung der Arbeitslosenkassen und Zulassung städtischer Kontrolle der letzteren, Registerführung, Benutzung des städtischen Arbeitsnachweises und ein Schiedsgericht für etwaige Differenzen vor. Ueber eine Wirksamkeit der neuen Einrichtung kann natürlich noch nicht berichtet werden.

In Erlangen haben die städtischen Kollegien versuchsweise 1200 Mk. für Unterstützung arbeitsloser, heimatberechtigter und dort wohnender oder seit mindestens 3 Jahren dort wohnender zugezogener gelernter Arbeiter bewilligt, sofern sie einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören. Der städtische Zuschuß beträgt die Hälfte der Verbandsunterstützung, darf aber 60 Pf. pro Tag nicht überschreiten, und endet mit dem Tage der Zuweisung von Arbeit, längstens jedoch nach 6 Wochen.

Die städtische Unterstützungsordnung schreibt für Zulassung zum Zuschuß vor: Einreichung der Statuten, besondere Verwaltung der Kassen und Zulassung städtischer Kontrolle, Registerführung, Benutzung des städtischen Arbeitsamtes und ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsamt für Streitigkeiten. Außer Mitgliedern beruflicher Arbeitslosigkeitskassen wird der städtische Zuschuß in gleicher Höhe und Dauer auch nichtorganisierten gelernten Arbeitslosen gewährt, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Für die Berechnung der Unterstützungssätze und -zeiten sollen die Durchschnittsziffern in Anwendung kommen.

Nach der bisherigen vom 1. Januar bis 30. September 1909 reichenden Tätigkeitsübersicht ist der städtische Zuschuß von 85 Arbeitslosen (57 Organisierten, 28 Unorganisierten) für 1892 Tage in Höhe von 1123,30 Mk. in Anspruch genommen worden. Auf 1 Organisierten entfielen 21,4 Unterstützungstage, auf 1 Unorganisierten 24,0 Tage, und 12,62 Mark bzw. 14,42 Mk. Unterstützung. Die meisten Unterstützungstage fallen in das erste Quartal.

Die Lösung, die hier für die Unterstützung Nichtorganisierter gefunden wurde, kann sicherlich nicht befriedigen, da sie von jeder Gegenleistung und Selbsthilfe absteht und deshalb nichts anderes als eine Art reglementierter Armenunterstützung darstellt.

In München bewilligten die städtischen Kollegien am 14. Januar 1909 zur Unterstützung Arbeitsloser 30 000 Mk., zu denen 3992 Mk. nachbewilligt wurden und 37 727 Mk. aus einem Hilfsfonds und 1473 Mk. aus Sammlungen hinzukamen, so daß 71 192 Mk. zur Verfügung standen. Nach den Bestimmungen des Magistrats erhielten nur heimatberechtigte Ledige und solche Verheiratete, die ununterbrochen seit dem 1. Januar 1908 in München Aufenthalt und Arbeit hatten, Unterstützung nach städtischer Arbeitslosigkeit. Unterstützt werden Arbeiter und Angestellte, und zwar Verheiratete mit 3 Mk., Ledige mit 2 Mk. wöchentlich. Die Auszahlung besorgen die Bezirkspflegekommissionen; bei Organisierten ist die Kontrolle den Gewerkschaften übertragen. Von den Unterstützten waren nur 30,9 Proz. unorganisiert, freigeordnet 67,8 Proz., christlich 1,3 Proz., 68,6 Proz. der Arbeitslosen waren verheiratet oder Witwer, 31,4 Proz. ledig. Insgesamt wurden 70 400 Mk. Unterstützung gezahlt. Das Münchener System will die Gewerkschaften zwar ignorieren, da es keinen Unterschied zwischen Organisierten und Nichtorganisierten macht. Es nimmt keinerlei Rücksicht auf die gewerkschaftliche Selbsthilfe und arbeitet daher viel teurer als das Genter System; die Hilfsaktion wurde bereits am 20. Februar für die Ledigen und am 13. März für die Verheirateten eingestellt. Bei der Kontrolle der Arbeitslosen konnte die Mitwirkung der Gewerkschaften indes nicht entbehrt werden, und sie hat sich gut bewährt. Eine Wiederholung dieser Unterstützung für den Winter 1909/1910 war nicht vorgesehen.

Das Münchener System, das sich nicht für dauernde Einrichtungen, sondern nur für momentane Notstandsschöpfungen eignet, fand in Mainz und Wernigerode Nachahmung. In Mainz wurden im Februar 1909 zu Zwecken der Arbeitslosenunterstützung 10 000 Mk. bewilligt. Unterstützt wurden männliche Arbeiter und Privatangestellte nicht unter 18 Jahren, die mindestens 14 Tage arbeitslos und 1 Jahr in Mainz wohnhaft und seit dem 1. März 1908 ununterbrochen beschäftigt waren.

Die Unterstützung beträgt wöchentlich 3 Mk. für Ledige, 4 Mk. für Verheiratete ohne und 5 Mk. für solche mit Kindern. Die Unterstützung dauert höchstens vier Wochen. Die Kontrolle erfolgt durch das städtische Arbeitsamt, bei Nichtorganisierten mit Hilfe der Polizei, bei Organisierten mit Hilfe der Gewerkschaften. Ausgezahlt wurden 3428,65 Mk. an 37 Arbeitslose, davon 197 Organisierte und 140 Inorganisierte. Die Kontrolle durch Polizei und Gewerkschaften habe sich bewährt und die Unterstützung habe sich als zweckmäßig erwiesen. Das Problem der Arbeitslosenversicherung sei aber damit nicht gelöst. Am 30. Dezember 1909 sollen abermals 10 000 Mk. für eine vierwöchige Arbeitslosenunterstützung ab 10. Januar 1910 nach denselben Grundsätzen bewilligt werden.

In Wernigerode bewilligte die Gemeinde neben 16 000 Mk. für Notstandsarbeiten im Februar 1909: 3000 Mk. und im März 1909 nochmals 3000 Mark für Barunterstützung an Arbeitslose. Nichtorganisierte erhielten die Unterstützung durch die Armenpfleger, Organisierte durch das Gewerkschaftsamt. Ledige wurden nur unterstützt, wenn sie Eltern oder Angehörige zu unterhalten hatten; die Unterstützung betrug 6 Mk. pro Woche und 50 Pf. für jedes Kind und begann erst nach einwöchiger Arbeitslosigkeit. Verausgabte wurden 4342 Mk., davon 2629 Mk. an Organisierte und 1713 Mk. an Inorganisierte. Ende März wurden die Unterstützungen eingestellt.

In Rixdorf wurde ein anderes System beliebt, das der Gewährung von Darlehen an Arbeitslose im Winter, mit der Bedingung der Rückzahlung im Sommer, aber ohne Zwangsbeitreibung. Dafür wurden 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für Darlehnsbezug sollte Hilfsbedürftigkeit, einjähriger Wohnsitz und achtwöchige Arbeitslosigkeit sein; auch sollte der Empfänger der alleinige Ernährer seiner Familie sein. Anträge wurden vom 23. bis 25. Januar 1909, vereinzelt auch später entgegengenommen. Von 930 Gesuchen wurden 131 zurückgewiesen und 799 anerkannt, darunter 29 von weiblichen Haushaltsvorständen. 264 kamen von ungelerten Arbeitern, 189 von Bauarbeitern, 121 von Holz- und 66 von Metallarbeitern, 159 von anderen Berufsgruppen; die Unterstützten hatten 2338 Angehörige. Verteilt wurden 7601 Mk., ungefähr derart, daß 8 Mk. auf jeden Haushaltsvorstand und 1 Mk. auf jeden Angehörigen entfielen. Von den restlichen 2399 Mk. wurden 1500 Mk. zur Speisung der Kinder der Arbeitslosen verwendet und 899 Mk. als Fonds vorbehalten. Eine Wiederholung dieser Art Unterstützung im Winter 1909/10 ist unterblieben.

Ähnlich wie in Rixdorf ging man in Fleisburg vor, wo 1908/1909 neben 18 000 Mk. für Notstandsarbeiten 10 000 Mk. für Gewährung zinsfreier Darlehen an Arbeitslose, spätestens in sechs Monaten rückzahlbar, bewilligt wurden. Die Darlehen sollten 12 Mk. wöchentlich nicht übersteigen und nur an Ortsangehörige, die mindestens seit 4 Wochen außer Verdienst waren, gegeben werden. Von der Einrichtung ist nur wenig Gebrauch gemacht worden. Bis Ende April wurden 88 Darlehen an 63 Personen in Höhe von 6—12 Mk., insgesamt 849 Mk. gegeben; bis zum Rückzahltermin waren nur 148 Mk. wieder eingegangen. Im Jahre 1910 wurden 2000 Mk. für Darlehen ausgeworfen, aber nur für solche, denen die Notstandsarbeiten zugute kommen sollten, die jedoch für diese Arbeiten körperlich ungeeignet befunden werden. Auch durften die

Empfänger bisher noch keine öffentliche Armenunterstützung in Anspruch genommen haben oder mit den im vorhergehenden Winter gewährten Darlehen im Rückstande sein. Bis Anfang Februar war ein Darlehen noch nicht gewährt.

In Lübeck, Rostock, Karlsruhe, Magdeburg, Altenburg, Dresden und Quedlinburg handelt es sich um Maßnahmen, die noch weniger als die vorgenannten mit Arbeitslosenversicherung zu tun haben. In Lübeck sind 5945 Mk. für Gutscheine auf Mittagessen, Brot und Koks verausgabt; in Rostock 3296 Mk. für Gutscheine auf Lebensmittel, Kohlen und Mietsunterstützungen, letztere an die Vermieter zahlbar, so daß es sich eigentlich um die Unterstützung von Wohnungsvermietern handelte. In Magdeburg hat man an 1048 Personen je 4 Zentner Briketts verabfolgt. In Karlsruhe wurden aus einer städtischen Wohltätigkeitskasse 237 Mk. vom Armenamt und Waisenrat an solche Personen gezahlt, die sich im Winter 1908/1909 regelmäßig, aber vergeblich beim Arbeitsamt um Arbeit bemühten. — In Altenburg (1908/09) sind 10 000 Mk. für Notstandsarbeiten und Barunterstützung zur Verfügung gestellt, aber weder Notstandsarbeiten ausgegeben, noch Unterstützungen gewährt, sondern nur eine Milchausgabe für Schulkinder arbeitsloser Eltern eingerichtet. Im Winter 1910 sind 2000 Mk. für Notstandsarbeiten und 500 Mark für Barunterstützungen vorgesehen. In Dresden endlich hat der Rat 30 000 Mk. aus Leihamtsüberschüssen zur Verfügung gestellt, wovon 18 000 Mk. für Armen- und 6000 Mk. für Arbeitslosenunterstützung verwendet wurden. Auch in Quedlinburg sind Gelder für diese Zwecke bewilligt.

Man wird unschwer aus dieser bunten Musterkarte von Einrichtungen erkennen, daß das Genter System die Waingrenze noch nicht zu überschreiten vermochte. Anerkennung hat es bisher nur in Elsaß-Lothringen gefunden, wo man durchweg gute Erfahrungen mit demselben gemacht hatte. In Bayern und Mainz, wo man versuchte, auch die Nichtorganisierten an den städtischen Zuschüssen zu beteiligen, zeigte es sich, daß der größte Teil der Unterstützung doch den organisierten Arbeitern zufließt, und daß die Kontrolle der Arbeitslosen durch die Gewerkschaften wesentlich erleichtert wurde. In anderen Städten hat man Geld für vorübergehende Notstandsaktionen, Darlehen und dergleichen verpulvert, die doch nichts anderes als verschämte Armenunterstützungen sind, weil es an jeder Gegenleistung der Empfänger fehlt. Mit geringeren Mitteln hätte sich ein Fonds zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosen-Selbsthilfe als dauernder Einrichtung schaffen lassen. So ist ein großer Teil der hier aufgewendeten Arbeit und Mittel wirkungslos verpufft und die nächste Krise findet die Gemeinden den gleichen Notständen gegenüber, die Arbeitslosen unversichert und die Gemeinden ungerüstet, den Kalamitäten wirksam zu begegnen. Nur diejenigen Gemeinden, die es vorgezogen haben, durch Einführung des Genter Systems die Arbeiter zur Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit anzuspornen, haben Zeit, Mittel und Kräfte in der rechten Weise genutzt.

Dieser Wirrwarr auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich wird jedem einsichtsvollen Sozialpolitiker in Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande und Norwegen unverständlich bleiben. Dort hat man ohne ängstliche Rücksichtnahme auf gewerkschaftsfeindliche Strö-

Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter. Die lokalen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden gleichmäßig in der Kommission vertreten sein, ebenso auch die Heimarbeiter dort, wo sie in größerer Anzahl in Frage kommen.

Art der Festsetzung der Minimallohne.

Die oben erwähnten Minimallohnsätze werden durch das Arbeitsamt festgesetzt; doch in solchen Fällen, wo Bezirks-Berufskommissionen bestehen, können derartige Sätze weder festgesetzt, abgeändert noch aufgehoben werden, bevor nicht die in Frage kommende Kommission Gelegenheit hatte, die Angelegenheit zu prüfen und Vorschläge zu machen. Wo solche Bezirkskommissionen bestehen, haben sie Minimallohne für ihren Bezirk vorzuschlagen. Die von den verschiedenen Kommissionen in Vorschlag gebrachten Lohnsätze sind vom Lohnamte vollauf in Erwägung zu ziehen, bevor die entsprechenden lokalen Lohnsätze endgültig festgesetzt werden.

Ehe irgend ein Minimallohnsatz aufgestellt wird, wird der in Vorschlag gebrachte Satz bekanntgegeben, und wird das Lohnamt jede Einwendung, die innerhalb dreier Monate erhoben wird, erwägen. Wenn die Lohnsätze endgültig festgesetzt sind, werden sie vom Lohnamte zur Information der in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer bekanntgemacht.

Der so festgesetzte Lohnsatz wird unmittelbar eine beschränkte Anwendung finden, und zwar:

- a) Die Unternehmer haben sofort den festgesetzten Minimallohnsatz zu zahlen, wenn nicht ein schriftlicher Vertrag besteht, nach dem die Arbeiter mit geringeren Löhnen einverstanden sind. Wenn weniger wie der genannte Minimallohn gezahlt wird und ein anderweitiger schriftlicher Vertrag nicht besteht, so kann der Unterschied als eine Schuld des Unternehmers eingetrieben werden. (Der letztere ist in solchem Falle jedoch nicht strafbar.)
- b) Kein Unternehmer kann einen Lieferungs-auftrag von der Regierung oder einer Lokalbehörde erhalten, wenn er sich dem Lohnamte gegenüber nicht verpflichtet, den festgesetzten Satz für sich als gesetzlich bindend anzuerkennen und auch mit gleicher Bestrafung bei Zuwiderhandlungen sich einverstanden zu erklären, die sonst erst eintreten könnte, wenn die Lohnsätze schon obligatorisch eingeführt sind.

Diese beschränkte Anwendung des Minimallohnes dauert solange, bis das Handelsministerium denselben durch eine Verfügung obligatorisch macht. Eine solche Verfügung ist vom Handelsministerium innerhalb sechs Monaten nach Festsetzung der Minimallohne durch das Lohnamt zu erlassen, es sei denn, daß das Handelsministerium die obligatorische Einführung als übereilt oder sonstwie unerwünscht erachtet. In solchem Falle wird die obligatorische Einführung aufgehoben, doch kann das Lohnamt nach sechs Wochen beim Handelsministerium erneut wegen des obligatorischen Erlasses vorgehen.

Zeit- und Stücklöhne.

Das Gesetz beauftragt die Lohnämter, für die in Betracht kommenden Berufe Minimal-Zeitlöhne festzusetzen. Es ermächtigt sie ferner, allgemeine Minimal-Stücklöhne festzusetzen; die Löhne, Zeit- wie auch Stücklöhne, können sowohl für den ganzen Beruf wie für eine besondere Verrichtung oder eine

bestimmte Klasse von Arbeitern oder auch für einen abgegrenzten Bezirk festgelegt werden.

Nötigenfalls kann das Lohnamt, nach entsprechender Bekanntmachung, die so festgesetzten Lohnsätze aufheben oder abändern; es hat ferner auf Verlangen des Handelsministeriums jeden Lohnsatz erneut zu prüfen.

Es bleibt den Unternehmern überlassen, mit ihren Arbeitern Zeit oder Stücklöhne zu vereinbaren. Wenn die Arbeiter nach Stücklohn für solche Arbeit bezahlt werden, für die wohl ein Minimal-Zeitlohnsatz, nicht aber ein allgemeiner Minimal-Stücklohnsatz besteht, so stehen dem Unternehmer zwei Wege offen: a) Er kann den Stücklohn selbst bestimmen, doch muß er auf Erfordern nachweisen können, daß derselbe einem gewöhnlichen Arbeiter unter den gleichen Umständen mindestens soviel Verdienst sichert wie bei dem durch das Arbeitsamt festgesetzten Zeitlohne (es ist jedoch nicht notwendig, daß er nachweise, daß sein Stücklohn jedem Arbeiter, so langsam oder unfähig er auch sei, den gleichen Verdienst sichere wie der Minimal-Zeitlohnsatz); oder b) er kann, wenn er will, das Lohnamt auffordern, einen besonderen Minimal-Stücklohn für die von ihm beschäftigten Personen festzusetzen. Solche Spezial-Stücklöhne werden in der Praxis im allgemeinen durch eine besondere, ständige Subkommission bearbeitet werden.

Das Lohnamt kann einen Minimal-Spezial-Stücklohn aufheben oder abändern, wenn der Unternehmer dies verlangt, oder auch ohne eine solche Aufforderung, wenn dem Unternehmer von einer solchen Absicht mindestens einen Monat vorher Nachricht gegeben wurde.

Erzwingung der Minimal-Lohnsätze.

Sobald der Minimallohn durch Verfügung des Handelsministeriums obligatorisch wurde, verlieren alle Verträge, in denen ein geringerer Lohn vereinbart ist, ihre Gültigkeit. Der Unternehmer, welcher geringere Löhne wie den Minimallohn, ohne irgendwelche Abzüge, zahlt, setzt sich einer Strafe bis zur Höhe von 20 Mtl. aus.

Wenn jedoch auch das Lohnamt anerkennt, daß ein Arbeiter, infolge einer Gebrechlichkeit oder Verletzung, den Minimal-Zeitlohn nicht verdienen, aber auch nicht zu Stücklohn beschäftigt werden kann, so kann dasselbe einem solchen Arbeiter einen besonderen Erlaubnisschein ausstellen, der diesem Arbeiter Beschäftigung zu anderen Löhnen ermöglicht und ihn von der Wirkung dieses Gesetzes solange ausschließt, wie es das Lohnamt bei der Gewährung des Erlaubnisscheins vorschrieb.

Um eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern dadurch, daß der Arbeitskontrakt durch irgendeine anderweitige Vereinbarung zwischen den beiden Parteien erjezt wird, soll jeder Geschäftsinhaber und Händler, welcher, besonders oder stillschweigend, mit einem Arbeiter eine Vereinbarung trifft, der zufolge dieser eine Arbeit verrichtet, für welche ein Minimallohnsatz besteht, auf Grund dieses Gesetzes als Arbeitgeber betrachtet werden und zur Zahlung dieses Minimallohnes gezwungen sein.

Der Reinverdienst eines solchen Arbeiters, nach Abzug also der in Verbindung mit der Arbeit notwendigen Ausgaben, ist als sein Lohn anzusehen.

Zur Unterstützung von Beschwerden und um eine regelrechte Durchführung dieses Gesetzes zu sichern, werden vom Handelsministerium besondere Beamte angestellt.

Dieselben sind ermächtigt, Fabriken, Werk-

mungen den Weg beschritten, der allein zum Ziele führt; auch in der Schweiz hat man nach vergeblichen Versuchen den gleichen Weg gefunden. In Deutschland hat man dagegen das längst entschlafene Ausnahmegesetz noch nicht überwunden, das die Gewerkschaften außerhalb der Rechtsordnung stellt. Selbst Männern, die hier als verständige Sozialpolitiker gelten möchten, spukt der selige Puttkamer noch im Gehirntasten herum, der in jeder Gewerkschaft die Hydra der sozialen Revolution erblickte. Wer solcher Auffassung ist, dem fehlt natürlich die Reife für großzügige Sozialpolitik. So kommt es, daß man lieber in jeder wirtschaftlichen Krisis Hunderttausende deutscher Arbeiter nebst ihren Angehörigen, ganze künftige Arbeitergenerationen im Elend versinken läßt, anstatt rechtzeitig einzugreifen, um deren wirtschaftliche Kräfte für das Vaterland zu retten. Ohne die Gewerkschaften und deren Selbsthilfeeinrichtungen wäre bereits namenloses Elend über weite Arbeiterkreise hereingebrochen. Diese Tatsache kann weder übersehen noch geleugnet werden. Wir fordern keine Subsidien für die Gewerkschaften, sondern Ersatz, wenigstens teilweisen Ersatz für geleistete Aufwendungen, deren Deckung Aufgabe von Reich, Staat und Gemeinde wäre. Diese Faktoren wären verpflichtet, zu den Arbeitslosigkeitslasten beizutragen und Sache der Reichsgesetzgebung müßte es sein, das Zusammenwirken dieser Faktoren mit den Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeiter in der zweckmäßigsten Weise zu organisieren.

Jede neue amtliche Veröffentlichung auf diesem Gebiete ist ein beschämendes Zeugnis für die soziale Rückständigkeit des Deutschen Reiches!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das englische Lohnnamtsgesetz vom Jahre 1909.

Eine Heimarbeitsreform von großer Wichtigkeit und Tragweite stellt das neue englische Lohnnamtsgesetz dar, das für gewisse Berufe Einrichtungen zur Festsetzung von Mindestlöhnen schaffen will. Das Gesetz bezieht sich jedoch nicht lediglich auf Heimarbeitsbranchen, sondern auch auf die in Fabriken und Werkstätten des gleichen Berufszweiges beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Zur Ausführung des Gesetzes hat das britische Handelsministerium ein Memorandum erlassen, aus dem der Inhalt und die Ziele des neuen Gesetzes zu ersehen sind:

Memorandum des Handelsministeriums.

„Dieses Memorandum soll die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zur Information aller jener Personen erläutern, welche einem Berufe angehören, für den ein Lohnnamt in der Errichtung begriffen ist. Einzelne Teile sind hier weggelassen; jene nämlich, welche sich auf die Möglichkeit der Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes auf dem Wege der Verordnung beziehen, da sie ohne Belang für solche Personen sind, für deren Beruf bereits die Errichtung eines Lohnnamtes vorgeesehen ist. Wenn nun auch die nachfolgenden Erläuterungen genügen mögen, um einen allgemeinen Begriff über die Hauptteile des Gesetzes zu vermitteln, so dürfen sie doch nicht als eine vollständige und maßgebende Erklärung aufgefaßt werden.“

Einführung. Das Lohnnamtsgesetz des Jahres 1909 ermächtigt das Handelsministerium, Lohnämter für folgende Berufszweige, auf welche das Gesetz Anwendung findet, zu errichten:

1. Konfektions- und Maßschneiderei, wie auch jede andere Gruppe des Schneidergewerbes, in der nach Ansicht des Handelsministeriums die gleiche Produktionsweise wie in der Großschneiderei vorherrscht.
 2. Die Fabrikation von Schachteln oder Teilen derselben, die ganz oder teilweise aus Papier, Pappe, Spänen oder ähnlichem Material hergestellt sind.
 3. Die Fertigstellung von Spitzen und Garn mit Maschinen, sowie das Ausbessern und Stopfen der Spitzenvorhänge.
 4. Herstellung schmiedeeiserner Ketten.
- Alle Arbeiter dieser Berufe, ob in Werkstätten oder zu Hause beschäftigt, unterziehen diesem Gesetze.

Für jeden dieser Berufe oder auch für irgendwelche besondere Branchen dieser Berufe ist ein oder mehrere Lohnämter zu errichten, und zwar auf Grund der vom Handelsministerium dafür besonders erlassenen Bestimmungen. Der Hauptzweck des Lohnnamtes ist die Festsetzung von Minimallöhnen; d. h. Löhnen, die für die Arbeiter eines bestimmten Distriktes oder Berufes mindestens gezahlt werden müßten. Sobald die Entschiede des Lohnnamtes vom Handelsministerium bestätigt sind, erlangen sie Gesetzeskraft, so daß jeder Unternehmer, der geringere Löhne seinen Arbeitern, auf welche die genannten Minimalsätze Anwendung finden, zahlt, sich strafbar macht.

Zusammensetzung der Lohnämter.

Jedes Lohnamt setzt sich aus drei Gruppen zusammen: a) ernannte Mitglieder, d. h. solche, die vom Handelsministerium bestimmt wurden, b) Arbeitgeber und c) Arbeitnehmervertreter.

Frauen sind ebenso wie Männer zu den Lohnämtern wählbar; wenn es sich um ein Lohnamt für einen Beruf, in dem Frauen in großem Umfange beschäftigt sind, handelt, so muß sich auch unter den „ernannten“ Mitgliedern eine Frau befinden.

Die Zahl der zu ernennenden und zu wählenden Mitglieder des Lohnnamtes wird durch ein besonderes Regulativ des Handelsministeriums bestimmt, welches auch die Bestimmungen über die Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter enthält.

Für solche Berufe, in denen Heimarbeit vorherrscht, wird durch das Regulativ eine Vertretung der Heimarbeiter im Lohnnamte vorgeesehen.

Die Anzahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter soll gleich sein. Die Zahl der ernannten Mitglieder wird die der Vertreter der Unternehmer oder Arbeiter nicht erreichen, so daß dieselbe z. B. vier nicht überschreiten dürfte, wenn die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter je fünf betragen sollte.

Der Vorsitzende wird aus der Reihe der Mitglieder des Arbeitsamtes durch das Handelsministerium bestimmt.

Bezirks-Berufskommissionen.

Wenn ein Beruf geographisch sehr ausbreitet ist, so kann das Handelsministerium das Land in Bezirke einteilen und für jeden Bezirk eine lokale Bezirkskommission einrichten, damit die lokalen Angelegenheiten gleich von ortskundigen Leuten geprüft werden können. Eine solche Bezirkskommission wird nach den besonderen Bestimmungen des Handelsministeriums zusammengesetzt. Sie besteht zum Teil aus Mitgliedern des Lohnnamtes und mindestens einem „ernannten“ Mitgliede. Die übrigen sind nicht Mitglieder des Lohnnamtes, wohl aber

stätten sowie Ausgabestellen von Arbeit zu betreten, wie auch die Einsicht in die Lohnlisten zu verlangen.

Wer diese Beamten in der Ausübung ihrer Funktion behindert, setzt sich einer Geldstrafe von 5 Mstrl. aus, während solche Personen, welche offensichtlich falsche Lohnlisten oder sonst falsche Information diesen Beamten geben, mit einer Strafe bis zu 20 Mstrl. belegt werden oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit.

Jeder Arbeiter kann sich selbst beschweren oder eine andere Person mit seiner Beschwerde darüber beauftragen, daß er nicht den vom Lohnnamte festgesetzten Mindestlohnsatz erhält; das Lohnnamt kann dann wenn es dies für richtig hält, für den Arbeiter die Klage erheben.

Das Handelsministerium kann durch das Regulatorium bestimmen, daß die auf dieses Gesetz bezüglichen Bekanntmachungen in Fabriken, Werkstätten oder Ausgabestellen von Arbeit öffentlich auszuhängen sind."

Wirtschaftliche Rundschau.

Baukonjunktur und Arbeitsmarkt. — Die Hamburg-Amerika-Linie. — Der Fleischkonsum im Jahre 1909.

In der Fachpresse des Baugewerbes werden gegenwärtig die Ausichten der Baukonjunktur im laufenden Jahre vielfach erörtert. Dabei stießen wir in einem Arbeitgeberorgan auf Ausführungen, die die gegenwärtige Lage entschieden zu optimistisch schildern. Gerade zurzeit ist es aber im Interesse der Arbeiter besonders wichtig, sich über die tatsächliche Beschaffenheit der wirtschaftlichen Situation im Baugewerbe so genau wie möglich zu unterrichten und vor allem keinen unbegründeten Optimismus aufkommen zu lassen. Gerade aus diesem Grunde und weil die Ausführungen des Arbeitgeberorgans auch in der Arbeiterpresse wiedergegeben worden sind, möchten wir an dieser Stelle auf einen besonders irreführenden Passus hinweisen. Die „Baugewerks-Zeitung“ führt nämlich in einem Artikel „Zur Wirtschaftslage“ über den Stand des Arbeitsmarktes aus: „Bei nachlassendem Angebot hat die Zahl der offenen Stellen im ersten Monat dieses Jahres abermals merklich zugenommen, und zwar nicht nur im Vergleich mit dem nach der Zeit der völligen Depression zugehörigen Monat Januar dieses (?) Jahres, sondern auch gegenüber dem Vormonat Dezember 1909; die Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften ist z. B. im Januar d. J. um nahezu 7300 oder mehr als 18 Proz. höher gewesen als im Januar v. J.“ Diese Zahlenangaben sollen auf den Berichten der öffentlichen Arbeitsnachweise beruhen, in Wirklichkeit stehen sie aber mit diesen in starkem Gegensatz. Die offenen Stellen waren im Januar vielmehr merkwürdigerweise erheblich niedriger als im Vorjahre, während die Zahl der Arbeitsuchenden fast ebenso hoch war wie 1909. Daraus ergibt sich, daß die Lage des Arbeitsmarktes im Januar 1910 ungünstiger, und zwar wesentlich ungünstiger war als 1909. Während im Vorjahr auf 100 offene Stellen 441,4 Arbeitsuchende kamen, waren es im Januar d. J. 499,5. Die Verschlimmerung ist um so auffallender, als bis zum Dezember der Arbeitsmarkt sich recht günstig entwickelt hatte. Im Dezember stellte sich der Andrang auf 273,8. Die Verschlechterung ist nicht überall eingetreten, aber doch überwiegend die Landesteile mit ungünstigen Notizen. Woher diese ganz sonderbare Verschiebung gegenüber dem Monat Dezember rührt, das zu erörtern, würde hier zu weit führen und könnte auch

nicht mit Bestimmtheit aufgeklärt werden. Jedemfalls aber muß der Behauptung widersprochen werden, daß im Januar d. J. der Arbeitsmarkt sich verbessert hätte. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Interessant ist auch die Verschiebung für die einzelnen Berufe. Es betrug der Andrang im Januar:

	1909	1910
Maurer	322,40	477,20
Zimmerer	504,40	348,89
Maler	799,80	996,90
Glasler	474,10	295,02
Uebrige gelernte Bauarbeiter	359,80	341,96
Bauhilfsarbeiter	275,73	239,55

So hat sich also die Marktlage im Vergleich zum Vorjahre für die Maler und für die Maurer ganz beträchtlich verschlechtert, während sich für die übrigen Berufe eine Besserung gegen Januar, aber keineswegs durchweg gegen Dezember 1909 ergibt. Im Februar dürfte allerdings das Bild sich schon wieder etwas zum Besseren gewendet haben, aber auch nicht in einem Grade, der die Reaktion im Januar ausglich hätte.

Daß wir trotz solcher vereinzelter Schwankungen aber im allgemeinen doch im Zeichen des allmählichen wirtschaftlichen Aufstiegs stehen, das beweisen uns auch die Betriebsergebnisse unserer großen Rhedereien im letzten Jahre. Die Hamburg-Amerika-Linie berichtet über einen Betriebsgewinn von 33,04 Millionen Mark gegen nur 15,85 für das Jahr 1908. Während 1908 mußte eine große Anzahl von Schiffen stillliegen, im Laufe des Jahres 1909 konnten diese alle wieder in Dienst gestellt werden, so daß gegenwärtig kein Schiff der Hamburg-Amerika-Linie wegen Mangels an Beschäftigung ausliegt. Die Gesellschaft verteilt eine Dividende von 6 Proz. und verwendet nicht weniger als 20,37 Millionen Mark zu Abschreibungen vom Werte der Schiffe, zur Dotierung des Erneuerungsfonds sowie zur Schaffung eines bis jetzt noch nicht existierenden Konkurrenzampffontos, das zunächst mit 2 Millionen Mark dotiert wird. Dieses Konto soll zum Ausgleich der durch die unvermeidlichen Konkurrenzkämpfe entstehenden Verluste verwendet werden. Durch diese neue Reserve werde das jeweilige Jahresergebnis von dem Zufall eines Konkurrenzkampfes auf einer einzelnen Linie unabhängiger gemacht und zugleich die Stellung der Gesellschaft den Gegnern gegenüber gestärkt. Der Bericht über die einzelnen Linien der Gesellschaft ergibt eine fast allgemeine Zunahme der Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte und spiegelt so die Erholung am Weltmarkt deutlich wider. Die Gesellschaft, die beim Ausbruch der wirtschaftlichen Krise den Ausbau ihrer Flotte ganz eingestellt hatte, hat im Jahre 1909 wieder Schiffe in Auftrag gegeben, und zwar vier Frachtdampfer von je 12 000 Tons Tragfähigkeit und einen überaus großen Passagier- und Frachtdampfer, dessen Brutto-Raumgehalt auf zirka 38 000 Tons geschätzt wird, außerdem einen Rhein-Seedampfer. Der große Dampfer wird das größte Schiff werden, das die Gesellschaft besitzt, denn das gegenwärtig größte, die „Kaiserin Auguste Victoria“, mißt nur 24 581 Brutto-Registerton.

Die Anzeichen, daß die Steigerung der Warenpreise im Jahre 1909 auf die Entwicklung des Konsums ziemlich ungünstig eingewirkt haben, mehrten sich, je mehr wir mit Hilfe der Statistik die wirtschaftlichen Verhältnisse des Jahres 1909 zu verfolgen vermögen. So ergibt sich auf Grund der Statistik der Vieh- und Fleischschau eine deutliche Abnahme des Fleischkonsums im Jahre

1909. Zwar absolut hat die verbrauchte Menge noch zugenommen, und zwar von 2538 619 Tonnen Fleisch im Jahre 1908 auf 2 561 783 im Jahre 1909. Berücksichtigt man aber den Bevölkerungszuwachs, so kam auf den Kopf nur ein durchschnittlicher Fleischverbrauch, soweit er sich aus den gewerblichen Schlachtungen berechnen läßt, von 40,20 Kilogramm im vorigen Jahre gegen 40,41 im Jahre 1908. Besonders stark hat der Verbrauch von Schweinefleisch, der namentlich für die minderbemittelte Bevölkerung ins Gewicht fällt, abgenommen, und zwar von 21,09 im Jahre 1908 auf 19,69 Kilogramm pro Kopf im Jahre 1909. Bemerkenswert ist auch, daß der Fleischkonsum im ersten Halbjahre gegen 1908 noch stieg, und daß er erst im zweiten Halbjahre infolge der steigenden Preise um so kräftiger abnahm. Die Durchschnittsberechnungen lassen ja nicht erkennen, in welchem Grade speziell die Arbeiterbevölkerung an dem Konsumrückgang partizipiert. Aber man wird ohne jeden weiteren Nachweis annehmen dürfen, daß der Rückgang in der Hauptsache nur die minderbemittelte Bevölkerung getroffen hat. Hier ist ja der Fleischkonsum pro Kopf wesentlich geringer, als es dem Durchschnitt für die gesamte Bevölkerung entspricht. Auch die Abnahme ist deshalb für die Arbeiterbevölkerung um so empfindlicher.

Berlin, am 13. März 1910. Rich. Calwer.

Statistik und Volkswirtschaft.

Der industrielle Mittelsmann im Bergbau.

Wenn wir in den letzten Jahren von einer Technikerbewegung reden können, einem Organisationsleben, in dem die Zielpunkte der Verbandsarbeit wirtschaftliche und soziale Forderungen darstellen, so zeigt sich uns bei näherer Betrachtung, daß diese Technikerbewegung aus verschiedenartigen Bestandteilen besteht. Die Truppen haben sich formiert nach den verschiedenen Industriezweigen, die Bautechniker, die Maschinen- und Elektrotechniker, die Grubenbeamten, die Schiffsingenieure, die Werkmeister (wenn man diese als Techniker im wahren Sinne mit hinzurechnet) haben sich ihre besonderen Organisationen geschaffen. Mag auch das Organisationsleben in den einzelnen Verbänden von einander abweichen, mögen sich auch gewerkschaftliche Grundanschauungen in jeher spärlichem Maße bis jetzt durchgesetzt haben, so geht doch die Entwicklung innerhalb aller technischen Angestelltenverbände in der gleichen Weise vor sich. Aus dem Fach- und Unterstützungsverein muß ein sozialer Berufsverein gemacht werden.

Diese Notwendigkeit wirtschaftlicher Selbsthilfe wird vor allen Dingen gegeben durch den Gang der großindustriellen Entwicklung überhaupt. Mit dem Wachsen der Großbetriebe tritt auch eine weitere Differenzierung der Industriebeamtenerschaft ein, deren Hauptbestandteile durch eine weitgehende arbeitsteilige Betriebsorganisation in ihrer Zwischenstellung zwischen Handarbeiter und Direktionen selbst in Lohnarbeiterfunktionen hinabgedrückt werden.

Die interessanteste Berufskategorie innerhalb der Technikerschaft sind die Steiger, die technischen Grubenbeamten. Das Los des industriellen Mittelsmannes, seine Stellung zum Arbeiter, seine Funktionen im Betrieb, geben uns gerade hier ein klares Bild von der Rolle, die im modernen indu-

striellen Großbetrieb der Angestellte überhaupt zu spielen hat. Außerdem ist für den Gewerkschaftler das Steigerproblem deshalb interessant, weil bei den großen Auseinandersetzungen in Rheinland-Westfalen, die über kurz oder lang zwischen Bergarbeitern und Bergwerksbesitzern unausbleiblich sind, diesmal das Steigerproblem eine bedeutsame Rolle spielen wird.

Die Arbeitsorganisation im modernen Bergbaubetrieb hat ebenfalls wie in anderen großindustriellen Wirtschaftsformen zu einer sehr komplizierten Verwaltungsbürokratie geführt. Die technische Leitung der Betriebe lag bisher in den Händen der Betriebsführer und Reviersteiger. Der Reviersteiger hatte den Arbeitern die Arbeiten anzuweisen und die Lohnregulierung vorzunehmen, er war in dieser Beziehung mit dem Werkmeister der Maschinenbauwerkstätte zu vergleichen. Der Betriebsführer arbeitet die Betriebspläne aus, wir können ihn mit dem Betriebsingenieur in Parallele bringen. Das war die Betriebsleitung der Zechen etwa vor zehn bis fünfzehn Jahren. Auch hier ist inzwischen die Betriebsleitung modernisiert worden. Es kam darauf an, für die Funktionen der technischen Grubenbeamten möglichst geeignete Kontrollinstanzen zu schaffen. Zwischen Betriebsführer und Reviersteiger wurde der Fahrsteiger eingesetzt. Er hat die Abteilungen seines Bezirks zu kontrollieren, jeden vermeintlichen Fehler und jedes Versehen des Reviersteigers seinem Vorgesetzten zu melden. Eine andere Kontrollfunktion liegt in den Händen des Inspektors, der über dem Betriebsführer steht und eine Art unverantwortlicher Ratgeber der Bergwerksdirektoren vorstellt. Wie aus den Klagen der Steiger hervorgeht, übt gerade der Inspektor ein Schreckensregiment aus, er befördert, bestraft und entläßt die Steiger nach seinem Belieben.

Ueberhaupt ist auch hier der Steiger als der unterste Beamte der Sündenbock für die obere Verwaltungsbürokratie. Die Beamten der ihm untergeordneten Instanzen haben die Verpflichtung, auf eine möglichst rationelle und gewinnbringende Ausnutzung der Betriebsfaktoren hinzuwirken, der Steiger hat das auszuführen, was in den oberen Verwaltungsbüros beschlossen wurde. Entstehen durch das beschleunigte Arbeitstempo Betriebsgefahren, so wird der Steiger der Bergbehörde, die Aufsichtsinstanz ist, als haftbar erklärt.

Die Industrie hat nun eigenartige Mittel, um den „Diensteifer“ ihrer Angestellten zu heben. Sie wendet ein verschleierte Prämienystem an. Der Angestellte bekommt neben seinem regulären Monatsgehalt noch eine Prämie. Meist am Jahres-schluss wird ihm diese „Vergütung“ als „Lantieme“ oder „Gratifikation“ ausbezahlt. In den Kreisen der Angestellten selbst herrscht über die Bedeutung dieser Entlohnungsart noch Unklarheit. Oft begegnet man sogar der Anschauung, daß es sich hier um eine Art Gewinnbeteiligung handelt. In Wirklichkeit bildet die Gratifikation einen Bestandteil des Jahreseinkommens, eigentlich sogar des Monatsgehaltes in Form einer Sparanlage, die am Schlusse des Jahres ausgezahlt wird. Denn in den meisten Fällen enthält der Arbeitsvertrag eine dement-sprechende Bestimmung über die Höhe der Gratifikation, die fortlaufend in jedem „Dienstjahre“ gezahlt wird. Nur haben die Firmen diesen Passus so verlausuliert, daß die Gratifikation von einer bestimmten Höhe in jedem Jahre ausgezahlt werden kann aber nicht muß. Ein klugbares Anrecht besteht nicht darauf, es bleibt dem Belieben der

Firma überlassen. Die Firma hat deshalb immer die Gelegenheit, in besonderen Fällen diesen oder jenen Angestellten durch Entziehung der Gratifikation zu „strafen“. So reichhaltig das soziale Programm der Technikerverbände ist, so fehlt doch die Formulierung einer Gratifikation in jeglicher Form überhaupt fordert und verlangt, dementsprechend reguläre Monatsgehälter zu zahlen, von denen nicht nach Willkür der Direktionen Abzüge gemacht werden können.

Ganz besonders raffiniert ist diese Art der Prämienfestsetzung bei den Steigern eingerichtet. Der Steiger bekommt ein möglichst niedriges Gehalt als Fixum. Der deutsche Steigerverband hat Fälle zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht, in denen Steiger feste Gehälter von 125 Mk. bekamen und die Prämien die Höhe der Gehälter erreichten, oft sogar überschritten. Der Steiger ist also auf die Prämie direkt angewiesen, die einen festen Bestandteil in seinem Gehalt bildet. Man unterscheidet nun eine Förderprämie und eine Selbstkostenprämie. Die Förderprämie ist eine Belohnung für vieles Fördern. Die Selbstkostenprämie für billiges Fördern. Es wird ein bestimmtes Förderquantum, bezw. ein Selbstkostenpreis pro Tonne Kohle angelegt; die Höhe der Förderprämie richtet sich nach dem Ueberschuß der geförderten Kohlen, die Höhe der Selbstkostenprämie nach der Differenz zwischen den angelegten Selbstkosten und den erreichten Förderkosten.

Die Regulierung der Prämie hat natürlich ihre tief einschneidenden Rückwirkungen auf die Betriebsführung. Der Steiger soll auf eine hohe Sollförderung bezw. eine niedrige Selbstkostenquote hinarbeiten. Das Sollquantum wird auf Grund kalkulierter Berechnungen aufgestellt. Als Maßstab dient meist die Leistung des einzelnen Kohlenhauers pro Schicht des Vormonats. Von Einfluß sind dabei die jeweiligen örtlichen Verhältnisse in der Grube, wie Mächtigkeit des Flözes, Härtegrad der Kohle, Beschaffenheit des Nebengesteins u. a. Charakteristisch ist die Art, wie die Berechnung einer solchen Sollförderung zustande kommt. Der Steiger macht die Aufstellung und legt sie dem Betriebsführer zur Begutachtung vor. Der Betriebsführer als strebsamer Oberbeamter sucht diese Sollaufstellung des Steigers nach Möglichkeit hinaufzutreiben. Er weiß natürlich besser Bescheid wie sein Steiger, die Sollaufstellung wird umgeworfen. Der Steiger hat eine neue anzufertigen, wobei mehr Tonnen herauskommen müssen. Dieses Soll wird der Direktion gemeldet und der Steiger hat dafür zu sorgen, daß das aufgestellte Quantum auch tatsächlich an die Sonne kommt.

Um billig arbeiten zu können, wird er seine Belegschaft entsprechend organisieren. Er wird die Zahl der produktiven Arbeiter möglichst hoch im Verhältnis zu der Zahl der unproduktiven Arbeiter zu halten suchen. Unter produktiven Arbeitern sind die Leute zu verstehen, die unmittelbar im Kohलगewinnungsbetriebe arbeiten. Als unproduktive Arbeiten sind vor allem die zur Aufrechterhaltung der Grubenräume notwendigen Reparaturen zu betrachten. Dann sind aber auch diejenigen Arbeiten darunter zu rechnen, die hergopolizeilich vorgeschrieben und zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter unerlässlich sind, wie die Anfertigung von Wettertüren, Wetterschlägen, Barrieren an Bremsbergen und blinden Schächten, Einbauen von Verriegelungsrohren usw. Um ein hohes Soll zu

fördern, ist der Steiger gezwungen, an unproduktiven Arbeitern möglichst zu sparen. Kohlen! Kohlen! Das ist stets und überall die Parole. Die Sicherheit der Betriebe wird dadurch natürlich gefährdet. Bei Unglücksfällen gilt dann der Steiger als der Schuldige, während das System abgeschafft werden sollte, das derartige Zustände im Gefolge hat. Aus diesem Grunde sind auch unsere Vertreter im Parlament und Presse immer dafür eingetreten, daß nach einem Schachtunglück nicht der einzelne Bergbeamte auf die Anklagebank gehört, sondern das System gründlich beseitigt werden mußte, nach dem die Antreiber im Produktionsprozeß, die leitenden Männer in den Direktionszimmern, straflos ausgehen und die ganze Verantwortung dem abhängigen industriellen Mittelsmann zugeschoben wird.

Interessant ist auch die Stellung des technischen Grubenbeamten zum Tarifvertragsproblem. Auch im Bergbau, wo eine vielköpfige Arbeitererschaft in arbeitsteiliger Organisation zusammenzuarbeiten hat, zeigt sich immer dringender die Notwendigkeit, die Arbeitsbedingungen in bestimmte Normen zu formulieren. Für bestimmte gleichwertige Arbeitsleistungen müssen auch gleiche Arbeitspreise eingefest werden. Die Fixierung von Normallöhnen, Normalarbeitszeiten usw. ist auf der Grundlage tariflicher Vereinbarungen zu regeln.

Die Angestellten haben nun an der Entwicklung der Tarifverträge ein mittelbares und ein unmittelbares Interesse. Mittelbar sind sie insofern dabei interessiert, als ihnen die Verantwortung für Dinge abgenommen wird, über die sie in Wirklichkeit doch nicht bestimmen konnten. Bei der Festlegung von Affordrößen, bei dem Abschluß der Gedinge, haben das eigentliche Entscheidungsrecht die unverantwortlichen Oberbeamten des Betriebes und nicht derjenige Bergbeamte, der mit den Arbeitern darüber direkt verhandelt. Dem letzteren wird nur bei Arbeitsstreitigkeiten die Verantwortung dafür aufgehaßt. Der Angestellte befindet sich also in einer viel angenehmeren Position, wenn die Arbeitsbedingungen auf der Grundlage tariflicher Abmachungen zwischen Direktion und Arbeitervertretung festgesetzt werden. Für ihn besteht dann nur noch die Verpflichtung, seinerseits diese tariflichen Abmachungen zu beachten, die Verantwortung für die Höhe der Lohnsätze usw. ist Faktoren übertragen, die außerhalb seiner Funktionen liegen.

Der Angestellte hat aber auch an der Ausgestaltung von Tarifverträgen zwischen den Arbeitern und den Unternehmern ein unmittelbares Interesse. Haben die Arbeiter sich Tarifbildungen erkämpft, so ist auch dadurch der Angestellte diesem Ziele näher gerückt. Es geschah nicht ganz zufällig, daß bereits auf seinem zweiten Bundestag des Bundes der technisch-industriellen Beamten die Forderung auf Minimalgehaltstafeln aufgestellt wurde. In seiner Art zeigt sich die Aufstellung dieser Forderung als ein ganz natürlicher Niederschlag gewerkschaftlicher Organisationsarbeit. Die Angestellten müssen ebenfalls dahin streben, auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen ihrer Organisation und dem Unternehmerverband in ihren Arbeitsverträgen anerregte Einheitsbedingungen durchzusetzen.

Aus diesem Grunde hat es eine ganz symptomatische Bedeutung, daß sich der Vorsitzende des Deutschen Steigerverbandes, G. Werner, im „Technischen Grubenbeamten“ mit dem Tarifvertragsproblem in einer sehr ausführlichen Artikelserie auseinandersetzen suchte. Werner fordert darin,

daß die Bedinge (Anforde) nicht willkürlich aufgesetzt werden, sondern in Tarifkommissionen, auf Grund eines Vertrauensmännersystems von den Arbeitern besetzt, vereinbart werden sollen. Bisher hat die obere Verwaltungsbureaufkratie dem Steiger beim Bedingeabschluß jede Bewegungsfreiheit beschränkt, ihn gezwungen, die Löhne zu drücken, um dann, wenn Differenzen ausgebrochen sind, die Schuld dafür auf ihn abzuwälzen. Der Tarifvertrag wird auch hier Regel und Ordnung schaffen können. Mit dem Vordringen der Bergarbeiter auf dem Wege zu tariflichen Vereinbarungen werden dadurch auch dem Steiger neue Möglichkeiten für seine eigene wirtschaftliche Interessenverteidigung gegeben.

Damit kommen wir auf den Zusammenhang zwischen der Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter und der der Angestellten zu sprechen. In einem Milieu, in dem die Gegensätze hängen und drücken so scharf zugespitzt sind wie im Bergbau, kann auch selbst für die Angestellten eine paritätische Organisation nicht fruchtbare Arbeit leisten. Die Unternehmer haben deshalb eine gewerkschaftliche Verbandsbildung der Steiger auch nicht länger unterdrücken können. Der Steigerverband, der als Gewerkschaftsorganisation für die Steiger nur allein in Frage kommt, hat schon schwere Kämpfe mit den Unternehmern durchmachen müssen. Kulemann gibt im 1. Band seiner Arbeit „Berufsvereine“ eine zwar kurze, aber doch ganz instruktive Darstellung. Versuche, eine eigene Organisation der Steiger zu schaffen, waren schon 1890, unmittelbar nach dem großen Bergarbeiterstreik, und 1895 unternommen, aber beide Male wurden sie von den Zechenverwaltungen durch Maßregelungen unterdrückt. Als dann im Jahre 1905 der Bund der technisch industriellen Beamten als Gewerkschaft der Maschinen- und Elektrotechniker gegründet wurde, wagten auch im Jahre 1907 die Steiger einen ähnlichen Versuch. Die Entwicklung des Deutschen Steigerverbandes bewegt sich in aufsteigender Linie, die Grubenverwaltungen dürften trotz aller Maßregelungen jetzt endlich doch die Unmöglichkeit eingesehen haben, eine Gewerkschaftsbewegung der Steiger unterdrücken zu können.

Die Zukunft der Angestelltenbewegung ist abhängig von der Zukunft der Arbeiterbewegung. Das trifft nicht nur zu auf die politische Seite der Frage, sondern vor allen Dingen auch in gewerkschaftlicher Beziehung. Politisch werden die Massen des radikalen Flügels der Angestelltenbewegung voraussichtlich zunächst in der demokratischen Vereinigung ihre Anker werfen. Mit dem Zusammenbruch dieser Parteigruppe, ein Zusammenbruch, der über kurz oder lang aus Gründen unausbleiblich ist, die hier nicht zur Debatte stehen, werden die politisch wieder obdachlosen Elemente die Konsequenzen nach vorwärts oder rückwärts ziehen müssen. Ein erheblicher Teil wird dann zweifellos nur in der Sozialdemokratie landen können.

Noch viel klarer tritt diese Abhängigkeit in gewerkschaftlicher Hinsicht in Erscheinung. Die gewerkschaftliche Angestelltenbewegung kann nur von der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung getragen werden. Als ich diesen Gedanken vor etwa 1½ Jahren an dieser Stelle aussprach, hat die „Arbeitgeberzeitung“ zuerst eine wütende Schimpfepistel dazu losgelassen, einer sachlichen Diskussion darüber aber ist sie ausgewichen. Auch im Bergbau läßt sich keine andere Diagnose dafür aufstellen. Die Steiger werden allein mit den Grubenmagnaten

nicht fertig werden, trotz der platonischen Zusicherungen, die ihnen mit gutem Instinkt die christlichen Parlamentarier und Sozialpolitiker geben. Die entscheidenden Forderungen müssen dort ausgekämpft werden. Wenn also über kurz oder lang ein gewaltiges Ringen anhebt zwischen den Bergarbeitermassen und den Grubenbesitzern, wird auch der Steiger in diese Kämpfe in ganz besonderem Maße mit hineingezogen, weil durch die ganze großbetriebliche Entwicklung, durch die Beziehungen des Angestellten zum Betrieb und zum Arbeiter, die Steigerfrage mit der Bergarbeiterfrage immer inniger vertupelt wird. Mögen manche Angestelltenführer auch heute eine Schlaubergerpolitik treiben wollen, eine Vertretung von Angestellteninteressen ohne Anerkennung einer wirklichen Arbeiterpolitik. Das Rad der Wirtschaftsentwicklung geht weiter und schafft für den politischen und gewerkschaftlichen Kampf die Vorbedingungen, die im Wesen unserer heutigen Produktionsweise begründet sind.

H. Woldt.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Fleischerverband zählte am Schlusse des 4. Quartals 3258 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug 20 257,11 Mk.

Die „Allgemeine Deutsche Gärtnerezeitung“ hat soeben eine den „fachwissenschaftlichen“ Lokalvereinen gewidmete Sondernummer herausgegeben. Jene lokale Vereinen haben in den Großstädten für die Gärtnerbewegung wohl nicht mehr das Interesse wie früher, aber in mittleren und kleinen Städten spielen sie oft eine recht nichtswürdige Rolle. Unter der Aufsicht der Unternehmer stehend, fällt ihnen hier die Aufgabe der gelben Organisation zu, und bei Lohnbewegungen liefern vielfach die Streikbrecher. Die vorliegende Sondernummer der „A. D. G.-Z.“ beleuchtet eingehend jene Zerplitterungsorganisationsformen und zeigt, wie wichtig es für die Gärtnergehilfen ist, für die Sperrung des Zuzuges von neuen Mitgliedern zu sorgen. Ihre Hauptaufgabe muß es sein, die gewerkschaftliche Organisation zu stärken.

Der Gau Sachsen des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen hat eine Eingabe an die sächsische Regierung und den Landtag eingereicht, in der die Regierung ersucht wird, im Bundesrat für ein allgemeines Verbot der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen einzutreten. Ausnahmen sollen nur zulässig sein für den Verkauf von Milch, Backwaren, Fleisch, frischen Blumen und Eis, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der beteiligten Geschäftsinhaber in einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande einen entsprechenden Antrag einbringen. In diesem Falle soll durch Ortsstatut angeordnet werden können, daß die betreffenden Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen zwei Vormittagsstunden bis 9 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden dürfen.

Sollte auf reichsgesetzlichem Wege ein solches Verbot in nächster Zeit nicht zu erreichen sein, so wird in der Eingabe beantragt, den § 3 des königlich sächsischen Gesetzes betreffend die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier auf Grund des § 105 h Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Der Betrieb des Handelsgewerbes, ingleichen öffentliche Verkäufe und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon finden statt:

1. bei dem Verlaufe der Arzneimittel, dabei auch die Apotheken an Sonn-, Fest- und Vultagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2. bei dem Verlaufe von Milch, Badwaren, Fleisch, frischen Blumen und Eis an zwei Vormittagstunden bis 9 Uhr;
3. bei den an Sonn- und Festtagen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel, jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, in welchem ein solcher nicht stattfindet, von mittags 12 Uhr an betrieben werden darf.

Wegen des Handels auf den Leipziger Messen betwendet es bei der jetzigen Einrichtung."

Der Eingabe ist eine eingehende Begründung beigegeben. Von besonderer Bedeutung ist das in der Eingabe abgedruckte Gutachten der Gewerkschaftskartelle, das im vorigen Jahre vom Centralverband der Handlungsgehilfen eingefordert wurde. Das Gutachten ist erstattet worden von 535 Gewerkschaftskartellen, die mehr als 1 500 000 Arbeiter vertreten; davon waren 52 Kartelle mit 222 493 Mitgliedern im Königreich Sachsen. In dem Gutachten wird mit Bezug auf die Sonntagsruhe erklärt:

"Die in der Gewerbeordnung an Sonntagen zugelassene regelmäßige fünfstündige Verkaufszeit ist nach den Erfahrungen am hiesigen Orte durchaus nicht notwendig; das Publikum hat kein Interesse an der Aufrechterhaltung der gegenwärtig zulässigen Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe. Wenn an Sonn- und Festtagen für den Kleinhandel von Milch, Badwaren, Fleisch und Eis eine zweistündige Verkaufszeit in den frühen Vormittagsstunden zugelassen wird, so ist allen berechtigten Ansprüchen der Konsumenten vollauf Genüge getan; im übrigen kann jegliche Arbeits- und Verkaufszeit im Handelsgewerbe verboten werden."

Der Vorstand des Centralvereins der Gutmacher beruft die 10. ordentliche Generalversammlung auf den 6. Juni nach Altona ein.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker zählte am Schluß des dritten Quartals 1909 insgesamt 17 651 Mitglieder. Dazu kommen 3237 Mitglieder der Lehrlingsabteilung. Das Gesamtvermögen der Verbandsklassen betrug 570 773,20 Mk. Die Ausgaben beliefen sich auf 240 364,99 Mk. Davon entfallen auf Gemahregelte 2378 Mk., Extraausstattung an Ausgesteuerte 20 074 Mk., Reise- und Umzugsunterstützung 13 615 Mk., Arbeitslosenunterstützung 51 796 Mk. und auf Krankenunterstützung 83 090 Mk. Die Lehrlingsabteilung erforderte einen Zuschuß von 2000 Mk.

Der Vorstand des Maurerverbandes wird in nicht ferner Zeit ein eigenes Heim beziehen können. Laut Beschluß des vorletzten Verbandstages wurde der Vorstand ermächtigt, in Hamburg ein Verbandshaus zu errichten. Ein passender Platz wurde für den Preis von 130 000 Mk. gekauft und die Vorarbeiten sind jetzt soweit gediehen, daß der Grundstein in diesen Tagen gelegt werden soll. Die Kosten des Baues werden etwa 200 000 Mk. betragen, so daß die Gesamtkosten sich auf rund 330 000 Mk. belaufen werden. Die Maurerarbeiten werden in eigener Regie ausgeführt und die übrigen Arbeiten sind solchen Firmen übertragen worden, die die Innehaltung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen garantieren sowie auf die Streikhafter verzichten.

Eine Konferenz der Gauleiter des

Nr. 11

Mühlenarbeiterverbandes tagte am 6. März in Erfurt unter Teilnahme des Verbandsvorstandes, um zu der Verschmelzungsfrage Stellung zu nehmen. Die Konferenz erklärte sich in einer Resolution für einen Anschluß an den Verband der Brauereiarbeiter. Es wird in der Resolution die Meinung vertreten, daß die Agitation und die Lohnbewegungen resp. Lohnkämpfe eine größere Förderung im Brauerverbande mit seinen über 30 000 Mitgliedern und über 300 Zahlstellen in weitaus höherem Maße als beim Verbande der Bäcker und Konditoren" erfahren würden. Es wird ferner erklärt, daß die Mühlenarbeiter in dem Verbande der Brauer mehr die „gleichgelagerten Verhältnisse der Großindustrie, also verhältnismäßig viele konzentrierte Großbetriebe vorfinden, bei einer Verschmelzung mit dem Verbande der Bäcker und Konditoren dagegen würden wir die Verhältnisse des Kleinhandwerks mit den unzähligen Kleinbetrieben und der damit verbundenen Lehrlingszuchterei vorfinden". Im letzten Absätze besagt die Resolution sodann: „Nicht ganz ohne Einfluß war zuletzt für die Entscheidung der Gauleiter der Umstand, daß die vom Bäcker- und Konditorenverband vorgeschlagene Beitragserhöhung angesichts der mißlichen Lage der Kollegen in den meisten Zahlstellen auf Widerstand gestoßen ist und Mißstimmung gegen eine Verschmelzung mit dem Bäckerverband erzeugt hat." In einem Artikel in der diese Resolution enthaltenden Nummer der „Mühlenarbeiterzeitung" tritt der frühere Verbandsredakteur Remmele lebhaft für eine Verschmelzung mit dem Bäckerverbande ein, mit welchem Verbande die Mühlenarbeiter größere Berührungspunkte haben. Scharf wendet sich Remmele gegen die Auffassung, als dürfe die Höhe der Beiträge für die Entscheidung maßgebend sein. Die Vorschläge des Verbandsvorstandes der Bäcker in der Beitragsfrage seien zudem noch nicht angenommen. Aber auch im Falle der Annahme sieht Remmele darin keine Gefahr für die Mühlenarbeiter, weil es innerhalb gewisser Grenzen den Mitgliedern freistehen soll, welcher Beitragsklasse sie beitreten wollen.

Der Münchener Verbandstag des Transportarbeiterverbandes beauftragte seinerzeit den Verbandsvorstand, Unterstützungsanrichtungen zu schaffen, die den Automobilfahrern Rechtsschutz in Haftpflichtprozessen und eine Haftpflichtversicherung und sämtlichen Verbandsmitgliedern eine Invaliden- und Hinterbliebenenunterstützung bieten sollen. Diesem Auftrage ist der Verbandsvorstand jetzt nachgekommen. Er hat eine Unterstützungsordnung ausgearbeitet, die, nachdem die maßgebenden Verbandsinstanzen ihre Zustimmung gegeben haben, am 1. April in Kraft treten wird. Diese Unterstützungsanrichtungen sind fakultativ; sie erstrecken sich auf Rechtsschutz und Haftpflichtunterstützung, Invaliden- resp. Pensions- und Witwen- und Waisenunterstützung, sowie Zuschußunterstützung bei Todesfällen. Der wöchentliche Beitrag zur Rechtsschutz- und Haftpflichtunterstützung beträgt 50 Pf., zur Invaliden- resp. Witwen- und Waisenunterstützung je 25 Pf. Rechtsschutz und Haftpflichtunterstützung kann bei Schabenerzahlungen in voller Höhe gewährt werden. Die Invaliden- und Pensionszuschußunterstützung kann nach 260wöchiger Beitragsleistung in der Höhe von 4,50 Mk. wöchentlich oder

234 Mk. pro Jahr gewährt werden. Sie steigt nach Maßgabe der Mitgliedschaft und beträgt nach 1300 geleisteten Wochenbeiträgen 10,50 Mk. wöchentlich oder 546 Mk. jährlich. An Witwenunterstützung kann nach 260 geleisteten Wochenbeiträgen 3 Mk. pro Woche oder 156 Mk. jährlich gewährt werden. Je nach der Dauer der Mitgliedschaft steigt die Unterstützungssumme; sie beträgt nach 1300-wöchiger Beitragsleistung 7 Mk. wöchentlich oder 364 Mk. jährlich. Für die Waisen eines verstorbenen Mitgliedes kann bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ein Erziehungsbeitrag gezahlt werden in der Höhe von 10 Proz. der Witwenunterstützung für jedes Kind, jedoch nicht mehr als 50 Proz. der Witwenunterstützung. Für Vollwaisen kann gewährt werden:

Für 1 Kind	30 Proz. der Witwenunterstützung.
" 2 Kinder	40 " " "
" 3 " "	50 " " "
" 4 " "	60 " " "
" 5 und mehr Kinder	70 Proz. der Witwenunterstützung.

Die Zuschussunterstützung bei Todesfällen beträgt nach Leistung von 104 Wochenbeiträgen 200 Mk., steigend je nach der Dauer der Mitgliedschaft bis zu 600 Mk. nach 1300wöchiger Beitragsleistung.

Zu allen Unterstützungseinrichtungen beträgt der Beitrag für weibliche Mitglieder die Hälfte des Beitrages der männlichen Mitglieder. In gleichem Verhältnis wird der Betrag der Unterstützung abgemessen. Die Leistungen der Unterstützungseinrichtungen sind freiwilliger Art, ein gesetzliches oder klagbares Recht steht den Mitgliedern nicht zu.

Von den australischen Gewerkschaften.

1. Neu-Südwaless.

Die australischen Gewerkschaften sind größtenteils Lokalvereine, doch bestehen schon in einer ganzen Anzahl von Gewerben Förderativverbände, die Vereine im ganzen Staatenbund und teilweise auch in Neu-Seeland umfassen. Die Bildung von Verbänden schreitet fort — obzwar langsam — und damit wird die australische Gewerkschaftsbewegung an Einfluß gewinnen.

Am besten entwickelt sind die Gewerkschaften im Staat Neu-Südwaless, wo zu Ende 1908 153 Organisationen in die amtlichen Register eingetragen waren, gegen 138 am Jahresanfang. Wie viele nichteingetragene Gewerkschaften existieren, läßt sich nicht sagen. Doch sind sie auf keinen Fall an Mitgliedern stark.

Während der 27 Jahre 1882 bis 1908 wurden in Neu-Südwaless insgesamt 341 Gewerkschaften gegründet, wovon 188 wieder zu bestehen aufhörten. In den drei Jahren, die auf die Annahme des gewerblichen Schieds-gesetzes von 1901 folgten (1901—1903), wurden 106 Gewerkschaften gebildet. Die rege Organisations-tätigkeit in dieser Zeit erklärt sich daraus, daß das erwähnte Gesetz den Gewerkschaften verschiedene Vorrechte zugestand. Von 1904 bis 1907 entstanden nur 38 neue Organisationen, 1908 wieder 25. Bis 1900 ist die Beständigkeit nicht groß gewesen, denn von allen 172 Gewerkschaften, die bis dahin ins Leben traten, existierten Ende 1908 nur noch 50. Von den 169 in den acht Jahren 1901—1908 entstandenen Gewerkschaften war n Ende 1908 nur noch 103 oder 61 Proz. vorhanden. Alle 153 existierenden Organisationen verteilten sich bei Ablauf des Jahres 1908 in folgender Weise:

Wirtschaftszweige	Zahl der existierenden Organisationen	
	überhaupt	in Proz. der Gesamtzahl
Bergbau	23	15,0
Viehzucht	2	1,3
Schiffahrt	12	7,8
Eisenbahnen	6	3,9
Sonstiges Transportwesen zu Lande	6	3,9
Nahrungsmittel- und Getränke-industrie	19	12,5
Bekleidungsindustrie	11	7,2
Baugewerbe	20	13,1
Maschinenbau u. Eisengewerbe	12	7,8
Andere Erzeugungsgewerbe	22	14,4
Andere Wirtschaftszweige	20	13,1
Insgesamt	153	100,0

Von den während der 27 Jahre (1882 bis 1908) eingegangenen Organisationen trafen auf den Bergbau und die Schiffahrt je 10,1 Proz., auf den Transport zu Lande 13,4 Proz., auf die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 14,3 Proz., auf die Baugewerbe 21,3 Proz., auf andere Wirtschaftszweige 23,4 Proz.

Die Mitgliederzahl stieg von 95 701 Ende 1907 auf 113 918 Ende 1908; ihre Verteilung nach Wirtschaftszweigen veranschaulicht die nächste Tabelle.

Wirtschaftszweige	1908		1907	
	Zahl der Mitglied.	Proz.	Zahl der Mitglied.	Proz.
Bergbau	22 936	20,2	19 197	20,1
Viehzucht	28 052	24,6	25 675	26,8
Schiffahrt	11 513	10,1	6 692	10,1
Eisenbahnen	11 056	9,7	9 019	9,4
Sonstig. Transportwesen zu Lande	2 834	2,5	2 227	2,3
Nahrungsmittelgew. usw.	7 616	6,7	6 665	7,0
Bekleidungs-gewerbe	6 521	5,7	5 265	5,5
Baugewerbe	5 366	4,7	4 734	4,9
Maschinenbau und Eisen-gewerbe	7 050	6,2	5 246	5,5
Andere Erzeugungsgew.	5 379	4,7	3 150	3,3
Andere Wirtschaftszweige	5 595	4,9	4 831	5,1
Insgesamt	113 918	100,0	95 701	100,0

Ende 1908 bestanden je 1 Gewerkschaft mit über 20 000 und über 8000 Mitgliedern, 3 Gewerkschaften mit über 5000 aber weniger als 8000 Mitgliedern, je 1 mit über 4000 und über 3000 Mitgliedern, 2 mit über 2000 bis 3000 Mitgliedern, 5 mit über 1500 bis 2000 Mitgliedern, 11 mit über 1000 bis 1500 Mitgliedern, 28 mit über 500 bis 1000 Mitgliedern, 47 mit über 100 bis 500 Mitgliedern, und 53 mit weniger als 100 Mitgliedern. Durchschnittlich kamen auf eine Gewerkschaft 744 Mitglieder. Die an Mitgliederzahl stärksten Organisationen sind die Australian Workers Union (Viehzüchter usw.) mit 22 472 Mitgliedern; die Colliery Employeers' Federation (Bergarbeiter) mit 8979 Mitgliedern; die Bergarbeiter von Broken Hill mit 5657 Mitgliedern; die Machine Shearers' Union mit 5580 Mitgliedern; die Railway and Tramway Union mit 5171 Mitgliedern.

Die Einnahmen aller Gewerkschaften machten 1908 105 003 Lstr.*) aus, die Ausgaben 102 402 Lstr.

*) 1 Lstr. kommt im Werte etwa 20 Mk. gleich.

Lohnbewegungen und Streiks.**Tarif- und Lohnbewegungen.**

Ueber die centralen Verhandlungen im Baugewerbe wird berichtet:

Die Verhandlungskommissionen des Arbeitgeberbundes und der vier in Frage kommenden Centralverbände der Arbeiter traten am 9. und 10. März erneut zur Verhandlung zusammen, um eine Einigung zu versuchen.

Im November sind diese Körperschaften schon einmal beisammen gewesen, ohne daß eine Verständigung in irgendeinem wesentlichen Punkte erfolgt wäre.

Die Situation ist schwierig und eigenartig. Der Arbeitgeberbund ist es nämlich, der das Alte stürzen und Neues, wenn auch nichts Besseres, an Stelle des bisherigen setzen will. Er unterbreitete den Centralverbänden Forderungen, die das bisherige Vertragsverhältnis auf eine völlig andere Grundlage stellen. In dem von den Unternehmern unterbreiteten Vertragsmuster erblicken die Arbeiterverbände ein Mittel zur Bekämpfung ihrer Organisationen, und es verläßt auch in Wirklichkeit die Grundlagen der Parität und tastet die Gleichberechtigung der Organisationen an.

Die Centralverbände haben nur wenige Anträge und Abänderungsanträge eingebracht, die die Grundlagen des Bestehenden aber durchaus nicht berühren.

Die Verhandlung verlief ebenso resultatlos wie die im November. Nur in nebensächlichen Dingen ist ein Ausgleich erzielt worden; in allen Fragen von sachlicher und prinzipieller Bedeutung sind sich die Parteien keinen Schritt näher gekommen.

Strittig blieben die Fragen:

1. Ob ein Vertrag nach dem Wunsche des Arbeitgeberbundes von Centralvorstand zu Centralvorstand abgeschlossen werden soll. Die Arbeitnehmer lehnen diesen Antrag ab und wünschen, daß die örtlichen Organisationen Träger der Verträge bleiben.
2. Die Arbeitgeber verlangen, daß der Vertragslohn, der bis jetzt in 95 Proz. der Vertragsgebiete ein Einheitslohn oder Minimallohn war, jetzt nur für gelernte und tüchtige Gesellen und für geübte und tüchtige Hilfsarbeiter gelten soll. Wer tüchtig ist, bestimmt nur der Arbeitgeber. Diese Verschlechterung lehnen die Arbeiter ebenfalls ab.
3. Die Centralverbände sollen anerkennen, daß während der nächsten Vertragsdauer eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden nicht eintreten darf.
4. Die Affordarbeit war bisher zulässig. Es konnte aber jeder die Affordarbeit verweigern, und die Organisationen durften durch Aufklärung und Beschlüsse auf die Mitglieder in dieser Beziehung einwirken. Jetzt sollen sich die Parteien verpflichten, jeder hindern den Einflußnahme sich zu enthalten. Den Arbeitgebern soll aber eine fördernde Maßnahme nicht verboten sein.

Im alten Tarif unterliegen die Preise besonderer Vereinbarung. Jetzt sollen sich die vertragschließenden Organisationen ausdrücklich verpflichten, vor und nach der Vereinbarung der Affordpreise, keinerlei Einfluß auf ihre Mitglieder auszuüben.

Wirtschaftszweige	Mitgliederzahl überhaupt	Prozent der Gesamtzahl
Agrikultur	2 781	5,7
Bergbau	7 622	15,4
Bekleidungs- und Textilgewerbe	4 233	8,6
Maschinen- und Schiffbau	1 686	3,4
Nahrungsmittelgewerbe	4 905	10,0
Bergbau	5 187	10,5
Druckgewerbe	1 173	2,4
Transportwesen	16 538	33,5
Anderer Gewerbe	5 222	10,6
Zusammen	49 347	100,0

In den fünf Jahren von Ende 1903 bis Ende 1908 stieg die Zahl der Organisierten in der Agrikultur um 125,1 Proz., in den Baugewerken um 105,7 Proz., in den Bekleidungs- und Textilgewerken um 34 Proz., in den Maschinenbau- und Schiffbauwerken um 17 Proz., in den Nahrungsmittelgewerken um 113,5 Proz., im Bergbau um 25,1 Proz., in den Druckgewerken um 65,6 Proz., im Transportwesen um 113,4 Proz. und in den anderen Gewerken um 63,6 Proz. (überhaupt um 78,5 Proz.).

Ueber die Finanzen der neuseeländischen Gewerkschaften liegt derzeit kein Ausweis vor.

Verbände bilden die Vereine der Köche und Stewards, Seeleute, Handlungsgehilfen, Wagner, Schmiedemeister und Schiffbauer, Schuhmacher, Maschinenisten, Buch- und Steindruckmaschinenmeister, Gießer, Fleischer, Maler, Kleiderarbeiterinnen, Straßenbahner, Sattler, Schweißeger, Hafnarbeiter, Eisenbahner.

Gewerkschaftsartelle bestehen in den Bezirken Auckland, Wellington, Westland, Canterbury und Otago.

Einen Ueberblick der Stärke der australischen Gewerkschaften und ihres Wachstums im Jahre 1908 gewährt die nachstehende Tabelle. Allerdings ist zu beachten, daß die Zahlen für Neu-Süd-wales, Queensland, Westaustralien, Südastralien und Neu-Seeland nur eingetragene Gewerkschaften betreffen, und daß es sich bei den Staaten Victoria und Tasmanien lediglich um Schätzungen handelt.

Staaten	Mitgliederzahl		Zunahme in Proz.
	1907	1908	
Neu-Süd-wales	95 701	113 918	19,0
Queensland	11 236	14 980	33,4
Westaustralien	14 596	15 187	4,0
Südastralien	5 674	5 361	—
Victoria	40 000	40 000	—
Tasmanien	500	500	—
Staatenbund	167 707	189 946	13,3
Neu-Seeland	45 614	49 347	8,2
Zusammen	213 321	239 293	12,2

Die Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Australischen Staatenbundes und Neu-Seelands ist demnach rund eine Viertelmillion. In den anderen Kolonialländern im Stillen Ozean — ausgenommen das amerikanische Territorium Hawaii — haben die Gewerkschaften bisher nicht Fuß gefaßt und werden es wohl auch in absehbarer Zeit nicht, da dort die Voraussetzungen ihres Aufkommens mangeln.

S. 8.

(verglichen mit 98 508 Lstr. Einnahmen und 93 024 Lstr. Ausgaben 1907). Von den Ausgaben im Jahre 1908 kamen auf Unterstützungen für Arbeitslose 9114 Lstr., auf andere Unterstützungen 12 165 Lstr., auf Verwaltungskosten 28 256 Lstr., auf Gerichtskosten usw. 3054 Lstr., auf sonstige Zwecke 47 822 Lstr. Unterstützungen pflegen nur wenige Organisationen. Der Vermögensbestand aller Gewerkschaften von Neu-Südwalles betrug Ende 1908 90 378 Lstr. (oder etwa 1 810 000 Mk.); auf die Organisationen der Bergarbeiter kamen davon 15 948 Lstr., auf die Bihzuchtarbeiter 10 591 Lstr., auf die Maschinenbau- und Eisengewerbe 10 731 Lstr. usw. Die höchsten Bestände wiesen auf die Australian Workers' Union (10 581 Lstr.), die Amalgamated Miners' Association (8056 Lstr.), die Australian Labor Federation zu Broken Hill (5346), die Typographical Society (4147 Lstr.), die United Boilermakers (Steißschmiede), die 3750 Lstr. besaßen; die Northern Colliery Employees mit 2735 Lstr., die Amalgamated Society of Engineers mit 2594 Lstr., die Railway and Tramway Union mit 2300 Lstr. usw. Ueber 1000 Lstr. besaßen 21 Organisationen, weniger als 100 Lstr. 65 Organisationen; darunter sind 4, die angaben, kein Vermögen zu besitzen. In 83 Organisationen machte das Vermögen weniger aus als die letzte Jahreseinnahme, in 30 Organisationen weniger als die doppelte Jahreseinnahme.

Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß die Organisation der Bergleute, welche Ende 1909 einen Streit führte, in dessen Folge einige der leitenden Personen zu schweren Strafen verurteilt wurden, eine radikale Gewerkschaft ist, die weder dem Labor Council (Gewerkschaftszentrale), noch der Political Labor League (der politischen Arbeiterpartei) angehört.

2. Queensland.

In Queensland waren am 31. Dezember 1908 32 Gewerkschaften eingetragen, um 7 mehr als ein Jahr vorher. Die Zahl der Mitglieder stieg von 11 236 auf 14 980. Die stärksten Organisationen sind die Zweige Charleville und Longreach der Australian Workers' Union mit 3434 und 3302 Mitgliedern; die Amalgamated Workers' Association of North Queensland mit 1348 Mitgliedern; die Queensland Colliery Employees Union (Bergarbeiter) mit 1076 Mitgliedern; die Bundaberg and District Workers' Union mit 1024 Mitgliedern; der Zweig Brisbane der Federated Waterside Workers' Union (Hafenarbeiter) mit 893 Mitgliedern; der Zweig Queensland der Federated Seamen's Union of Australia (Seeleute) mit 769 Mitgliedern; die Brisbane Trollymen, Dragmen and Carters' Union (Fuhrwerker) mit 616 Mitgliedern; jede andere Organisation hatte weniger als 500 Mitglieder.

Abgesehen von der Trades Hall (der Gewerkschaftszentrale) und der Eight Hours Anniversary Union (Achtstundensfeiervereinigung) betragen die Einnahmen der Gewerkschaften in Queensland im Jahre 1908 15 679 Lstr. (um über 4000 Lstr. mehr als 1907) und die Ausgaben 12 730 Lstr., wovon für Unterstützungen 3015 Lstr., für Verwaltung 6178 Lstr., für sonstige Zwecke 3537 Lstr. aufgewendet wurden. Von den Ausgaben für Unterstützungen kamen auf Streikunterstützung 1215 Lstr., auf Krankenunterstützung 413 Lstr., auf Altersunterstützung 369 Lstr., auf Arbeitslosenunterstützung 198 Lstr. usw. Der Vermögensbestand vermehrte sich von 6992 Lstr. Ende 1907 auf 9494 Lstr. Ende 1908.

Fr. 11

3. Westaustralien.

In Westaustralien nahm die Zahl der Arbeiterorganisationen, die auf Grund des gewerblichen Schiedsgerichtes und des Gewerkschaftsgesetzes eingetragen sind, im Jahre 1908 von 120 auf 122 zu, die Mitgliederzahl von 14 596 auf 15 187; Ende 1906 war sie 16 519. Dem Gewerkschaftsrat (Trades and Labor Council) des Südwestdistrikts gehörten zuletzt 17 Organisationen an und dem Gewerkschaftsrat des Ostdistrikts 24 Organisationen. Ueber 1000 Mitglieder haben nur drei westaustralische Gewerkschaften, nämlich die Westralian Goldfields Federated Miners (Goldgräber), Zweig Walgoorlie und Boulder (2265 Mitglieder); die West Australian Amalgamated Society of Railway Employees, die Eisenbahnerorganisation, die Ende 1908 noch 1685 Mitglieder zählte, gegen 2075 1906; die Amalgamated Timber Workers (Holzfäller) des Küstendistrikts hatten in der Stammorganisation und 12 Zweigen 1712 Mitglieder. Bergarbeiter und Transportarbeiter bilden die große Mehrheit der Organisierten.

Die Einnahmen der Gewerkschaften in Westaustralien beliefen sich 1908 auf 41 234 Lstr., die Ausgaben auf 37 189 Lstr., der Vermögensbestand am 31. Dezember 25 161 Lstr. Für Kranken- und Unfallunterstützung wurden 6022 Lstr. ausgegeben, für Lebensunterstützung 3702 Lstr., für andere Unterstützungen 993 Lstr., für Verwaltung 15 971 Lstr., für sonstige Zwecke 10 501 Lstr.

4. Andere Staaten des Australischen Bundes.

In Südaustralien waren Ende 1908 außer dem United Trades and Labor Council of South Australia (der Gewerkschaftszentrale) und der Eight Hours Celebration Union 25 Gewerkschaften amtlich eingetragen. Davon gaben 11 ihre Mitgliederzahl mit 2902 an, die Mitgliederzahl von 7 anderen betrug nach einem früheren Ausweise 2459 (zusammen 5361) und von 7 fehlten Angaben überhaupt. — Für das Jahr 1907 gaben 21 eingetragene Gewerkschaften ihre Mitgliederzahl mit 5674 an, ihr Einkommen mit 6669 Lstr., ihre Ausgaben mit 5285 Lstr. und ihren Vermögensbestand mit 13 555 Lstr. Eine Mehrheit der gewerkschaftlichen Vereinigungen dieses Staates ist nicht eingetragen.

Von den Gewerkschaften des Staates Victoria war keine Auskunft zu erlangen; auch dem Gewerkschaftsregistrar gegenüber wird die Mitgliederstärke geheim gehalten. Die eingetragenen Organisationen sind eine Minderheit von allen und haben bloß einige Tausend Mitglieder. Nach einer privaten Schätzung soll die Gesamtmitgliederzahl 1907 etwa 40 000 gewesen sein. Warum man gerade hier eine so große Scheu vor der Öffentlichkeit hat, ist nicht erklärlich.

In Tasmanien gibt es Vereine der Buchdrucker, Maschinenbauer, Zimmerer, Bergarbeiter und Seelente, die zusammen wenige hundert Mitglieder haben.

5. Neu-Seeland.

In Neu-Seeland, das nicht zum Australischen Staatenbunde gehört, sondern mit einigen benachbarten Inselgruppen im Stillen Ozean ein besonderes britisches „Dominium“ bildet, bestehen viele und sehr kleine Gewerkschaften. Die Zahl der Organisationen nahm von 310 Ende 1907 auf 325 Ende 1908 zu, die Mitgliederzahl vermehrte sich in derselben Zeit von 45 615 auf 49 347.

Nach Wirtschaftszweigen verteilten sich die Gewerkschaftsmitglieder 1908 wie folgt:

Die Anerkennung dieses Verlangens müssen die Arbeiter ablehnen. Sie fordern nur die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, mit der Maßgabe, daß dieser Paragraph aus dem centralen Muster entfernt und den Ortsverträgen eingefügt werden soll, in deren Geltungsbereich Affordarbeit üblich ist. Um einem etwaigen Irrtum vorzubeugen, sei ausdrücklich bemerkt, daß die Beseitigung der Affordarbeit nicht gefordert wird.

5. Der Arbeitgeberbund verlangt dann die tarifliche Anerkennung seiner unparitätischen Arbeitsnachweise. Die Arbeitnehmer sollen sich ausdrücklich zur ausschließlichen Benutzung dieser Nachweise verpflichten.

Diesem im gewerkschaftlichen Leben wohl ohne Beispiel dastehenden Verlangen, setzen die Centralverbände ein kategorisches „Nein!“ entgegen.

Das sind die hauptsächlichsten Differenzpunkte, außer vielen kleinen und kleineren.

Der Deutsche Arbeitgeberbund wird nun am 22. März eine außerordentliche Hauptversammlung in Dresden abhalten, auf der er aller Wahrscheinlichkeit nach bereits Maßnahmen ergreifen wird, mit denen er glaubt, die Centralverbände zur Anerkennung seiner unmöglichen Forderungen zu zwingen, nämlich: die Aussperrung anzuordnen oder, wie es in salonfähigerem Tone heißt, die Geschäfte und Betriebe zu schließen.

Der Arbeitgeberbund wird den Centralverbänden umgehend seine Entschließungen mitteilen, und die Arbeiterverbände werden auf ihren, eigens zu diesem Zweck einberufenden Verbandstagen beraten, welche Antwort dem Arbeitgeberbunde gegeben werden soll. Sollte aber der Arbeitgeberbund weitere Verhandlungen wünschen, so erübrigen sich die Verbandstage.

Alle Wetterzeichen deuten aber auf Sturm. Zunächst hat nun der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe das Wort. In seiner Hand wird es liegen, ob in den nächsten Wochen ein Krieg entbrennt von ungeheurerem Umfange und unberechenbaren Folgen, oder ob dem Baugewerbe der Friede erhalten wird.

Arbeiterversicherung.

Zur Teilnahme an Krankenkassenkongressen.

Die Teilnahme an Krankenkassenkongressen durch Entsendung von Vertretern ist den Krankenkassen des Fürstentums Neuchâtel laut Entscheidung des Ministeriums verboten. Der Vorstand der Textil-Betriebskrankenkasse in Gera, einer Kasse, die etwa 20 Betriebe der Textilindustrie in Gera umfaßt und die 8000 bis 9000 Mitglieder zählt, hatte im Jahre 1908 mit den Stimmen aller Arbeitervertreter (8) gegen die Stimmen aller Unternehmervertreter (4) beschlossen, zum 4. allgemeinen Kongreß der Krankenkassen Deutschlands, der am 11. und 12. Mai 1908 in Berlin abgehalten wurde, zwei Vorstandsmitglieder mit Stimmberechtigung als Vertreter und auf Kosten der Kasse zu entsenden. Dieser Beschluß wurde vom Kassenvorsitzenden, Fabrikbesitzer und

Landtagsabgeordneten Arno Luboldt, beanstandet und von der Aufsichtsbehörde, dem Stadtrat von Gera, aufgehoben. Die gewählten Vertreter nahmen aber trotzdem an dem Kongresse teil, da die Kosten von anderer Seite gedeckt wurden.

Herr Luboldt behauptete in seiner Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, die Organisation der Ortskrankenkassen Deutschlands habe eine politische Tendenz; der Verband der Ortskrankenkassen habe beschlossen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Auflösung sämtlicher Betriebskrankenkassen anzustreben und den Einfluß der „Arbeitgeber“ in den Krankenkassenvorständen ganz zu beseitigen; bei der Veranstaltung der Kongresse handele es sich zweifellos nicht um die Wahrnehmung der Interessen der Kassenmitglieder, sondern um eine Machtprobe und die Verfolgung politischer Ziele.

Im Jahre 1909 beschloß der Vorstand der Textil-Betriebskrankenkasse mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie im Vorjahre die Beschickung des 5. allgemeinen Kongresses der Krankenkassen Deutschlands, der am 17., 18. und 19. Mai 1909 in Berlin stattfand, durch ein Vorstandsmitglied auf Kosten, und Herr Luboldt erhob wieder prompt Beschwerde beim Stadtrat von Gera. In der Beschwerde wiederholte er die Behauptungen seiner vorjährigen Beschwerde und behauptete, der 5. allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands sei ein Kongreß der Ortskrankenkassen.

Der Stadtrat von Gera, der bei allem, was reaktionär ist, in der Welt voran ist, hob den Vorstandsbeschluß wiederum auf — mit der Begründung, der Beschluß sei ungesetzlich, weil es nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Krankenkasse gehöre, Gesetzentwürfe zu beraten oder sich gutachtlich darüber zu äußern, und deshalb die entscheidenden Kosten nicht als Verwaltungskosten anzusehen seien.

Gegen den Beschluß des Stadtrates erhoben die Arbeitervertreter im Vorstande der Textil-Betriebskrankenkasse Beschwerde beim Bezirksausschusse, die jedoch zurückgewiesen wurde. Der Bezirksausschuß traf eine salomonische Entscheidung, indem er anerkannte, daß die Krankenkassen das Recht hätten, Abgeordnete zu Kongressen zu entsenden und mit Stimmberechtigung auszustatten, aber — die Kosten, die durch die Beschickung des 5. allgemeinen Kongresses der Krankenkassen Deutschlands entstanden sind, seien nicht als Verwaltungskosten anzusehen. Es wurde weitere Beschwerde beim Fürstlichen Ministerium in Gera eingelegt und eingehend begründet. In der Beschwerde wurden die Behauptungen des Herrn Luboldt als aus der Luft gegriffen widerlegt, es wurde darauf hingewiesen, daß gerade das Vorgehen des Herrn L. parteipolitischen Charakter trage und die Politik in die Krankenkassen hineingezerrt habe; daß sich der 4. allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands gegen die „systematisch aufgestellte unwahre Unterstellung“, er sei eine parteipolitische Aktion, eine sozialdemokratische Macho, in einer Resolution verwahrt hat. Es wurde ferner darauf verwiesen, daß an dem 5. allgemeinen Kongresse der Krankenkassen Deutschlands die Vertreter von 122 Betriebskrankenkassen, von Innungskrankenkassen, eingeschriebenen Hilfskassen, die Vertreter der Unternehmer und offizielle Vertreter der höchsten Reichs- und sonstiger Behörden teilgenommen haben. Schließlich wurde noch darauf verwiesen, daß der Staatssekretär des Reichsamts des Innern und das Reichsversicherungsamt Krankenkassen zur Beschickung von Tuberkulose-

Kongressen bzw. Weltausstellungen veranlaßt haben, daß der Magistrat von Berlin gegen die Bescheidung des 4. allgemeinen Kongresses der Krankenkassen Deutschlands durch Vertreter und auf Kosten der Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde Berlin kein Bedenken hatte, daß das preußische Oberverwaltungsgericht grundsätzlich die Bescheidung von Kongressen, auch von Versammlungen eines Ortskrankenkassenverbandes, daß das preußische Kammergericht die Teilnahme an einer Sitzung des vorbereitenden Ausschusses des Allgemeinen deutschen Wohnungskongresses, an der Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen und am Internationalen Tuberkulosekongress in Paris, daß das Amtsgericht und das Landgericht Bielefeld die Bescheidung des Kongresses der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des 2. allgemeinen Kongresses der Krankenkassen Deutschlands (1903 in Berlin), daß das sächsische Oberverwaltungsgericht die Entsendung von Vertretern zur Hauptversammlung der Freien Vereinigung sächsischer Ortskrankenkassen sämtlich auf Kosten der betreffenden Kassen für zulässig und unbedenklich erklärt haben.

Alle die Gründe, insbesondere die Entscheidungen der erwähnten Gerichte, die übereinstimmend ausführten, daß man den Begriff „Verwaltungskosten“ und die Befugnisse der Kassenvorstände nicht zu eng auslegen dürfe, hat das kaiserliche Ministerium ignoriert und das gerade Gegenteil entschieden: der Begriff „Verwaltungskosten“ dürfe nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wir lassen den wesentlichen Inhalt der Begründung der Ministerialentscheidung vom 7. Dezember 1909 — Aktenzeichen Nr. 7096 II — folgen:

„Der ganze Streit dreht sich darum, was unter den Verwaltungskosten der Kasse zu verstehen ist.

Denn nur dann, wenn die durch die Entsendung eines Delegierten zum Kongresse entstehenden Reisekosten unter die Verwaltungskosten fallen, dürften sie auf die Kasse übernommen werden.

Eine ähnliche Vorschrift wie § 29, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes enthält § 88, Absatz 2, der Gewerbeordnung, wonach Verwendungen aus dem Vermögen der Innung nur für . . . die Bedienung der Kosten der Innungsverwaltung erfolgen dürfen.

Eine Begriffsbestimmung der Verwaltungskosten enthalten beide Gesetzesstellen nicht, dieselben dürfen aber bei ihrem singulären Charakter nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Verwaltungskosten der Kasse sind nach dem gewöhnlichen etatsrechtlichen Sinne des Wortes alle diejenigen Kosten, welche zur Ermöglichung einer ordentlichen Abwicklung der der Kasse gesetzten Aufgaben dienen, so die Befoldungen der Kassenangestellten, Kosten der Miete, Heizung, Beleuchtung der Kassenräume, der Schreibmaterialien usw., innerhalb dieser Grenzen auch Reisekosten des Kassenvorstandes, z. B. zum Abschluß von Verträgen mit Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern usw. Auch die Beschaffung einer die gesetzmäßige und möglichst wirksame Erledigung der Kassenfürsorge erleichternden Literatur fällt hierunter, ja, angesichts der verwiderten Rechts- und technischen, namentlich auch der hygienischen und sanitären Fragen, die hierbei zu berücksichtigen sind und die heutzutage in wirksamer und auch für Laien instruktiver Weise auf Kongressen mancherlei Art behandelt werden, gegebenenfalls auch die Reisekosten von Vorstandsmitgliedern zum Besuche solcher Versammlungen. Denn auch hierdurch wird der Vorstand zu einer sachgemäßen Beforgung seiner Geschäfte in den Stand gesetzt.

Andererseits verhält es sich dagegen mit Versammlungen, die sich mit Aufgaben beschäftigen, welche mit der Verwaltung von Kassenangelegenheiten nichts zu tun haben, über diese hinausgehen. Dies war aber bei dem 5. allgemeinen Kongress der Krankenkassen Deutschlands der Fall, da dieser lediglich die Stellungnahme zu dem von der Reichsregierung ver-

öffentlichten Entwurf einer Reichsversicherungsordnung zum Gegenstand hatte.

Es handelte sich hier also nicht um die möglichst zweckmäßige Handhabung der bestehenden, sondern um eine Einwirkung auf die zukünftige Gesetzgebung. Das aber ist, worüber in Theorie und Praxis kein Zweifel besteht (vergleiche auch Kommissionsbericht zum Reichsvereinsgesetz Seite 32, 56), eine rein politische Angelegenheit.

Derartige Angelegenheiten liegen aber außerhalb des Rahmens der Krankenkassen, als lediglich rechtsanwendender Korporationen, sie fallen den politischen Körperschaften zu.

Eine in dieses Gebiet fallende Tätigkeit, wie dies z. B. durch § 73 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes hinsichtlich der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte geschehen ist, ist den Krankenkassen nirgends durch das Gesetz zugewiesen.

Es können daher auch die infolge Besuches des oben erwähnten Kongresses durch Vorstandsmitglieder erwachsenden Kosten nicht unter die Verwaltungskosten eingereicht werden.

Dabei sei bemerkt, daß auch nach dem neuesten Entwurf der Reichsversicherungsordnung (§ 430 Absatz 2) es nur zulässig ist,

„nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde stattenmittel für den Besuch von Versammlungen zu verwenden, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen sollen“.

So die Entscheidung des russischen Ministeriums, die man nur als ebenso engherzig wie ansprechbar bezeichnen, die aber leider nicht angefochten werden kann, weil in dem Fürstentum ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht. Sicherlich würde die Entscheidung von einem Verwaltungsgerichte aufgehoben werden. So aber ist die Entscheidung des Ministeriums der Weisheit letzter Schluß überhaupt — in Ruß j. L. Zu verwundern bleibt nur, daß die Krankenkassenkongresse überhaupt zustande gekommen sind, wenn die Ansicht des russischen Ministeriums die richtige ist. Haben doch wohl 1000 Krankenkassen durch Vertreter an dem 5. Kongresse teilgenommen; und der Berliner Magistrat, der doch auch etwas von der Sache, von Recht und Gesetz verstehen soll, hat einer ihm unterstellten Betriebskrankenkasse die Entsendung von Vertretern zum 4. Kongresse ausdrücklich erlaubt.

Wirklich wunderbar! Aber: in Ruß j. L. „machen wir das so“.

Ortskrankenkassenwahl in Stolp.

Mit 5 Stimmen Mehrheit haben die vereinigten Gegner (S.-D. Gewerksvereine, evang. und kathol. Arbeitervereine, Reichsverband usw.) noch einmal gegen die Gewerkschaften in Stolp gesiegt. Im Vorjahr hatten sie 361, unsere Gewerkschaften nur 238 Stimmen. Diesmal erzielten wir 568, die Gegner 573 Stimmen. Es dürfte wohl ihr letzter Sieg sein.

Polizei, Justiz.

Ein Nachdruckprozeß.

Unter obigem Titel hatte seinerzeit der Centralverband der Handlungsgehilfen bzw. dessen Vorstandsmitglieder, die Genossen Josephson und Lange eine Broschüre herausgegeben, in welcher die Agitationsmethoden des antisemitischen „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes“ durch authentisches Material beleuchtet wurden. Unter diesem befand sich das von dem „Deutsch-nationalen“ Verbands für seine Vertrauensleute zusammengestellte Geheimmaterial, das von diesen nur, ohne Quellenangabe, zu benutzen war. Ferner wurde in einem Abschnitt der Nachweis geführt, daß der